

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 35 | Mittwoch, 29. August 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Grosser Rat

Rathaus Bern

Septembersession des Grossen Rates des Kantons Bern vom 3. September 2018 bis am 11. September 2018

Sitzungszeiten 1. Woche

Montag, 3. September 2018	13.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag, 4. September 2018	9 bis 11 Uhr
Mittwoch, 5. September 2018	9 bis 11.45 Uhr

13.30 bis 16.30 Uhr
17 bis 19 Uhr

Donnerstag, 6. September 2018	9 bis 11.45 Uhr
	13.30 bis 16 Uhr

Sitzungszeiten 2. Woche

Montag, 10. September 2018	13.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag, 11. September 2018	9 bis 11.45 Uhr
	13.30 bis 16.30 Uhr
	17 bis 19 Uhr

Änderungen vorbehalten.

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0855

Änderungsvereinbarung vom 27. April 2018 zwischen dem Verband Berner Pflege- & Betreuungszentren vbb und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend den Anschlussvertrag zum Administrativvertrag zwischen CURAVIA Schweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK vom 29. April 2013, gültig ab 1. April 2018

1. Die Änderungsvereinbarung vom 27. April 2018
zwischen dem Verband Berner Pflege- & Betreu-
ungszentren vbb und der Einkaufsgemeinschaft
HSK AG betreffend den Anschlussvertrag zum
Administrativvertrag zwischen CURAVIA Schweiz
und der Einkaufsgemeinschaft HSK vom 29. April
2013, gültig ab 1. April 2018, wird, mit Ausnahme
der Ziffer 5.2.1, genehmigt.

Direktionen des Regierungsrates

Baupublikation

Adelboden

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt
auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SVV)
vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1):

Gesuchsteller: Manfred und Gabriela Inniger, Alte
Strasse 37, 3715 Adelboden.

Art des Projektes: Einbau von zwei B&B-Zimmern im
Zusammenhang mit dem Abbruch und Wiederaufbau
des Wohnteils.

Mitfinanzierung: Es steht ein Investitionskredit (zins-
los, rückzahlbar) zur Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bau-
vorhabens können bestehende Unternehmen im Ein-
zugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen,
innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet
Einsprache erheben.

Gurmels

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt
auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SVV)
vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1) :

Gesuchsteller: Stefan Schick, Murtenstrasse 72,
3205 Gümmenen.

Art des Projektes: Neubau einer Biogasanlage.

Mitfinanzierung: Es steht ein zinsloser Investitions-
kredit zur Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bau-
vorhabens können bestehende Unternehmen im Ein-
zugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen,
innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet
Einsprache erheben.

Langnau

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt
auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SVV)
vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1):

Aus dem Inhalt

- | | |
|--------|--|
| S. 781 | Grosser Rat |
| S. 781 | Regierungsrat |
| S. 781 | Direktionen des Regierungsrates |
| S. 787 | Rechnungsruf im öffentlichen Inventar |
| S. 788 | Erb- und güterrechtliche Publikationen |
| S. 789 | Obergericht |
| S. 789 | Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft |
| S. 790 | Regionalgerichte |
| S. 793 | Schuldbetreibung und Konkurs |
| S. 797 | Gemeindeversammlungen, Wahlen,
Abstimmungen |
| S. 797 | Baupublikationen |
| S. 798 | Ausserordentliche Baugesuche |
| S. 798 | Verschiedene gesetzliche Publikationen |

Erscheint jeweils Mittwoch

Gesuchsteller: Beat Gerber vorder Giebel 615, 3552 Bärau.

Art des Projektes: Erstellen einer Indoor-Fischzuchtanlage.

Mitfinanzierung: Es steht ein zinsloser Investitionskredit zur Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bauvorhabens können bestehende Unternehmen im Einzugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen, innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Auflösung von Personalvorsorgeeinrichtungen

Personalfürsorgestiftung Perrenoud & Co.
in Liquidation
Mitteilung an die Destinatäre

Der Stiftungsrat hat die Aufhebung der Stiftung und Verteilung des ungebundenen Stiftungsvermögens an die Destinatäre beschlossen. Ehemalige Mitarbeitende der Stifterfirma und alle Destinatäre können die Unterlagen am Sitz der Stiftung einsehen. Allfällige Ansprüche sind innert 30 Tagen, ab Publikation dieser Bekanntmachung, beim Stiftungsrat der Personalfürsorgestiftung Perrenoud & Co. in Liquidation, c/o R+H Treuhand AG Lyss, Bahnhofstrasse 7, Postfach 250, CH-3250 Lyss geltend zu machen, mit Kopie an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14. Die Ansprüche sind zu begründen, allfällige Beweisunterlagen beizulegen.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Hansjörg Gurtner, Geschäftsleiter

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG:

1. Die Firma ARS Montageservice e.K., Jägerstrasse 22, 47798 Krefeld, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 1500.– belegt.
[...]
2. Ihn werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 180.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Christian Müller, mit Geschäftssitz Georg-Schumann-Strasse 324, 04159 Leipzig, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
[...]
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Palatende Show S.r.l., Via Fratelli Rosselli 57, 27058 Voghera (PV), Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 18 mois.
2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 270.–.
3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.
[...]
4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Frank Lenzing, Messemontagen, Am Bergsee 1, 79713 Bad Säckingen, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 25. Mai 2018 hat Herr Frank Lenzing gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Krzysztof Konieszny, mit Geschäftssitz Zalecze Male 22, 98-335 Patnow, Polen, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
[...]
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Milos Kopecky, mit Geschäftssitz Hornická 977, 59301 Bystrice nad Pernštejnem, Tschechische Republik, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die

Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Petr Sterba, mit Geschäftssitz Tisa 211, 40336 Tisa, Tschechische Republik, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Roman Slenc, mit Geschäftssitz E. Benese 1797, 50012 Hradec Kralove, Tschechische Republik, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des

Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 35 011 «Mengestorf-Mittelhäusern»

Gemeinde Köniz

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 14. August 2018 den Waldstrassenplan «Mengestorf-Mittelhäusern» vom 24. Juli 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Wegen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann auf der Gemeindeverwaltung oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen, eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 14. August 2018
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

2-2

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der BLS betreffend Werkstatt Bönigen: Neubau Technik- gebäude H23 & Medienkanal H24, Sanierung Schiebebühne H25

Gemeinde Bönigen

Gesuchstellerin: BLS Netz AG, Infrastruktur, Genfergasse 11, 3001 Bern

Gegenstand

Das Bauvorhaben der BLS umfasst folgende Hauptelemente auf dem Werkstattareal in Bönigen:

- Technikzentrale mit Entsorgungsstation (Neubau)
- Ersatz Schiebebühnenfundamente
- Ersatz der Energiezuführungsleitung auf die Schiebebühne sowie Ersatz der Steuerung
- Begehbare Medienkanal (Neubau), teilweise mit darüberliegender Gleistragplatte
- Photovoltaikanlage auf die neuen und bestehenden Gebäude zum Eigenverbrauch oder Umwandlung der Energie auf Areal

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt.

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 3. September 2018 bis 2. Oktober 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen, eingesehen werden.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 29. August 2018

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, 3011 Bern

Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen Bestehend aus den folgenden drei Projektelelementen:

1. Kommunales Wasserbauplanverfahren gemäss Artikel 21 ff. des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG), mit Rodung und Wiederaufforstung Sensemündung (Flusskilometer 0.000) bis Sensebrücke Laupen (Flusskilometer 0.723)

2. Kantonales Strassenplanverfahren gemäss Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), Verkehrssanierung Laupen und Ersatz der Sensebrücke Laupen

3. Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäss Artikel 18 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG): Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB (SBB) betreffend Sensetalbahn, Anlagenanpassungen Angebot 2020 – Bahnhof Laupen/Abstellgleis/Bushof/Hochwasserschutzprojekt Sense (Flusskilometer 0.723 bis 2.131)

Gemeinden

Laupen BE und Bösingen FR Bauträger/Gesuchsteller
Zu Projektelement 1.

Gemeinde Laupen, Gemeinderat, Neuengasse 4, 3177 Laupen

Zu Projektelement 2.

Kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Tiefbauamt, OIK II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern

Zu Projektelement 3.

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte Olten, Projektmanagement, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte der drei titelwärtigen Projektelemente aufgeführt. Für Einzelheiten wird auf die in den einzelnen Verfahren öffentlich aufgelegten Planunterlagen verwiesen. In den Auflageakten aller drei Projekte befindet sich orientierungshalber das Masterdokument LaUPlen (Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen) vom 8. Juni 2018. Dieses Dokument bezweckt einen den Einstieg erleichternden Überblick über das Gesamtvorhaben.

Zu Projektelement 1.

Hochwasserschutz, Ufersanierung, Aufweitung des Flussraums, Verlegung Verbandskanal ARA-Sensetal, Anpassungen und Verlegung Werkleitungen.

Es werden Ausnahmen nach Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) betreffend Uferweg, Artikel 20 NHG betreffend Biotope, nach Artikel 5 bis 7 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) betreffend Rodung/Aufforstung sowie nach Artikel 48 WBG betreffend Bauen in und am Gewässer beansprucht.

Zu Projektelement 2.

Sanierung/Aufwertung der Ortsdurchfahrt (inklusive Werkleitungen), Ersatz der Sensebrücke Laupen, Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Zu Projektelement 3.

Rückbau des bestehenden Bahnhofs Laupen. Neubau des Bahnhofs Laupen: Dieser wird ca. 250 m in Richtung Neuenegg beim Haldenweiher errichtet. Der Aussenperron weist die Höhe P55 und eine Länge von 220 m auf. Der Perron wird mit einem Perrondach ausgestattet und im zentralen Bereich mit einer Warthalle ausgerüstet, inklusive Perronmöblierung und Beleuchtung.

Erstellung eines Abstellgleises parallel zum Streckengleis, in einem Abstand von 5 m mit einer Nutzlänge von 330 m.

Anpassung der Fahrleitung und der Sicherungsanlagen sowie eine Gleisfeldbeleuchtung.

Bei der neuen Station Laupen werden ein Bushof mit drei Haltekanten und 55 Parkplätze (Park+Rail) erstellt. Auf dem Bahnhofplatz sowie südseitig der Villa Freiburghaus werden zwei Veloabstellanlagen (Bike+Rail) mit insgesamt 243 Abstellplätzen errichtet (inklusive Technikkabine). Der Haldenweiher wird aufgrund des Bushofes und der Park- und Abstellplätze eingekürzt. Der Fussweg südlich des Haldenweihers wird zurückgebaut und die Brunnenanlage auf dem Spielplatz Halde wird westlich der Villa Freiburghaus versetzt.

Wasserbau Sense, Flusskilometer 0.723 bis 2.131: Hochwasserschutz, Aufweitung des Flussraums, Ufersanierung, mit Verlegung des Verbandkanals ARA-Sensetal, Anpassungen und Verlegung Werkleitungen.

Die wasserbaulichen Massnahmen erfordern

- definitive Rodungen von gesamthaft 15 169 m² und temporäre Rodungen von total 12 145 m² Wald auf den Parzellen Nrn. 1 und 84, Laupen, BE.
- definitive Rodungen von gesamthaft 4467 m² und temporäre Rodungen von total 2926 m² Wald auf den Parzellen Nrn. 1228, 1229, 1244, 1246, 1250, 1359 und 1360, Böisingen FR.
- Ersatzaufforstungen sind im Umfang von 406 m² auf der Parzelle Nr. 84, Laupen, BE, vorgesehen.
- Im weiteren werden Ausnahmen nach Artikel 18 NHG (Uferweg), Artikel 20 NHG (Biotope) und Artikel 48 WBG (Bauen in und am Gewässer) beansprucht.

Verfahren

Zu Projektelement 1.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 23 ff. WBG.

Zu Projektelement 2.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 29 SG. Der Strassenplan wird im ordentlichen Verfahren als kantonale Überbauungsordnung erlassen. Dies gilt gemäss Beschluss des Staatsrats des Kantons Freiburg vom 26. Juni 2018 auch für die im Kanton Freiburg verlaufenden Abschnitte der provisorischen Umfahrungsstrasse.

Zu Projektelement 3.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 18 ff. EBG, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

UVP-Pflicht

Zu Projektelement 1.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Zu Projektelement 2.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss USG. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Zu Projektelement 3.

Das eisenbahnrechtliche Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss

dem USG. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen aller drei Projektelemente können vom 3. September 2018 bis 19. Oktober 2018 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Laupen, Neuengasse 4, 3177 Laupen
- Gemeindeverwaltung Böisingen, Laupenstrasse 2, 3178 Böisingen

Aussteckung

Die durch die Vorhaben der drei Projektelemente bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden soweit im Gelände möglich profiliert.

Einsprachen

Zu Projektelement 1.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG. Zur Einsprache befugt ist insbesondere, wer durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

Zu Projektelement 2.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 29 SG in Verbindung mit Artikel 102 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 2 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG). Zur Einsprache befugt ist insbesondere, wer durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

Zu Projektelement 3.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Artikel 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist vorzubringen.

Für alle drei Projektelemente

Einsprachen können während der öffentlichen Auflage erhoben werden. Sie können, unabhängig davon, ob sie sich gegen einzelne Projektelemente richten und nicht alle Verfahren betreffen oder gegen das Gesamtprojekt richten und alle Verfahren betreffen, in einer einzigen Einsprache zusammengefasst werden. Einsprechende sind nicht verpflichtet, sich zur Frage zu äussern, in welchem Verfahren ihre Einsprache zu behandeln ist. Aus verfahrensökonomischen Gründen und im Interesse der Verfahrenskoordination sind sämtliche Einsprachen beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, einzureichen. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde respektive die koordinierte Behandlung solcher Eingaben erfolgt verwaltungsintern.

Enteignungsbann

Zu Projektelement 2.

Nach der Auflage des Strassenplans darf nach Artikel 37 Absatz 1 SG auf den betroffenen Grundstücken nichts vorgenommen werden, was die Ausführung des Plans behindern könnte. Insbesondere ist die Überbauung der für den Strassenbau ausgeschiedenen Flächen und des Bauverbotsstreifens (Art. 80) untersagt.

Zu Projektelement 3.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planauflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Enteignungsbann; Art. 42 EntG).

Laupen und Bern, 29. August 2018
Gemeinderat Laupen, 3177 Laupen

2-1

Nationalstrassen

Öffentliche Auflage zweier Nationalstrassenprojekte Ausführungsprojekte N01 Kirchberg–Kriegstetten: SABA Emme und SABA Chrätzere

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat, gestützt auf Art. 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Artikel 27 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Öffentliche Planaufgabe

Das vollständige Ausführungsprojekt «N01 Kirchberg–Kriegstetten: SABA Emme» liegt vom 27. August 2018 bis 26. September 2018 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

– Gemeindeverwaltung Rüdltigen-Alchenflüh, Jurastrasse 19, 3422 Rüdltigen-Alchenflüh.

Das vollständige Ausführungsprojekt «N01 Kirchberg–Kriegstetten: SABA Chrätzere» liegt vom 27. August 2018 bis 26. September 2018 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

– Gemeindeverwaltung Koppigen, Utzenstorfstrasse 3, 3425 Koppigen.

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert. Ebenso sind die geänderten Grundstücksgrenzen gekennzeichnet. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, vorzubringen (Art. 27a NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Verfügungsbeschränkung

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Erstellung oder die Enteignung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42 bis 44 EntG).

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Artikel 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39 bis 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Bern, 10. August 2018 2-2
Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA
Tiefbauamt des Kantons Bern

Steuerwesen

Veranlagungsverfügung

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Dieter Sandra, geboren am 20. Januar 1978, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

**Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr**

Steuerjahr 2011

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 147 900.- zum Satz von Fr. 147 900.-
- steuerbares Vermögen Fr. 155 000.- zum Satz von Fr. 155 000.-
- Total Steuerbetrag Fr. 36 176.65
- Anrechnung Quellensteuer Fr. -34 642.20
- Mahngebühr Fr. 0.-
- Busse Kanton Fr. 0.-
- Total Fr. 1534.45

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 153 800.- zum Satz von Fr. 153 800.-
- Total Steuerbetrag Fr. 7996.90
- Anrechnung Quellensteuer Fr. -8384.60
- Mahngebühr Fr. 0.-
- Busse Bund Fr. 0.-
- Total Fr. -387.70

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, NOV, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bern, 21. August 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Fernandez Freire Miguel, geboren am 18. März 1978, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2013

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 16 300.- zum Satz von Fr. 78 400.-
- steuerbares Vermögen Fr. 0.- zum Satz von Fr. 0.-
- Total Steuerbetrag Fr. 3614.85
- Anrechnung Quellensteuer Fr. -5006.35
- Mahngebühr Fr. 0.-
- Busse Kanton Fr. 0.-
- Total Fr. -1391.50

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 17 800.- zum Satz von Fr. 84 300.-
- Total Steuerbetrag Fr. 388.05
- Anrechnung Quellensteuer Fr. -821.10
- Mahngebühr Fr. 0.-
- Busse Bund Fr. 0.-
- Total Fr. -433.05

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, NOV, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bern, 21. August 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Concalves Correia Antonio, geboren am 11. Juni 1959, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Abreu Tinoco Correia Albertina de Fatima, geboren am 4. September 1961, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2013

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 42 000.- zum Satz von Fr. 147 900.-
- steuerbares Vermögen Fr. 0.- zum Satz von Fr. 0.-

- Total Steuerbetrag Fr. 6710.45
- Anrechnung Quellensteuer Fr. -7729.80
- Mahngebühr Fr. 0.-
- Busse Kanton Fr. 0.-
- Total Fr. -1019.35

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 42 200.- zum Satz von Fr. 42 200.-
- Total Steuerbetrag Fr. 139.-
- Anrechnung Quellensteuer Fr. -1287.95
- Mahngebühr Fr. 0.-
- Busse Bund Fr. 0.-
- Total Fr. -1148.95

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, NOV, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bern, 21. August 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Emmental
Gemeinde Burgdorf*

Fussweg
Fahrräder gestattet

Kantonsstrasse Nr. 245 Hindelbank-Burgdorf-Heimiswil.

Bushaltestelle Fischermätteli bis Ende Gehweg.

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrende.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

21. August 2018
Oberingenieurkreis IV

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Emmental
Gemeinde Lauperswil*

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Kantonsstrasse Nr. 1409 Lützelflüh (Golhaus)-Rüderswil-Schüpbach
Zufahrt Parkplatz FRAMA bis Wehrdienstmagazin.

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fussgänger und Radfahrende.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

20. August 2018
Oberingenieurkreis IV

Verkehrerschwörung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1 Murten-Bern-Rothrist
20021; Neubau Radstreifen Seeberg
Gemeinde Seeberg*

Teilstrecke: Hellsau-Seeberg, ab Restaurant Freienhof bis Seeberg innerorts.

Dauer: Samstag, 1. September 2018, 5 Uhr bis Sonntag, 2. September 2018, 2 Uhr.

Verkehrsführung: Die Umleitung für den motorisierten Verkehr wird über St. Niklaus-Wynigen-Hermiswil-Bollodringen-Oberönz erfolgen.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Bedingungen passieren. Die Busverbindungen Aare Seeland mobile werden entsprechend umgeleitet.

Grund: Belagsarbeiten.

Bei schlechter Witterung wird die Sperrung auf den 8. September oder auf den 15. September 2018 verschoben.

Burgdorf, 17. August 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1 Murten-Bern-Zürich
10263; Erneuerung Tiefenaustrasse
Gemeinde Bern*

Teilstrecke: Tiefenaustrasse-Abzweigung Felsenau.

Dauer: Samstag, 8. September 2018, 6 Uhr bis Montag, 10. September 2018, 5 Uhr.

Ausweichtermin: Samstag, 15. September 2018, 6 Uhr bis Montag, 17. September 2018, 5 Uhr.

Verkehrsführung: Vollsperrung der Tiefenaustrasse für den motorisierten Verkehr. Die Umleitung erfolgt über Neufeld-Studerstrasse-Reichenbachstrasse.

Genauere Angaben können Sie auf unserer Website www.bve.be.ch/tiefenaustrasse entnehmen.

Die Durchfahrt für den Veloverkehr ist grundsätzlich möglich. Kurzfristig kann es aber zu Vollsperrungen kommen. Die Regelung erfolgt mit Verkehrsdienst. Die Personenunterführung an der Station Felsenau bleibt frei zugänglich.

In der Woche vom 3. bis 7. September 2018 werden vorgängig die Vorbereitungsarbeiten, insbesondere Fräsarbeiten, unter laufendem Verkehr durchgeführt. Dies führt lokal zu Behinderungen; die Verkehrsführung erfolgt mittels Verkehrsdienst.

Grund: Die Vollsperrung ist für den Einbau des Deckbelages erforderlich. Der Einbau in Etappen mit einspuriger Verkehrsführung unter laufendem Verkehr hätte zu erheblich grösseren Behinderungen geführt.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrssperrung.

Bern, 21. August 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 10 Kerzers–Rizenbach–Bern–Langnau
2018; Verkehrsrsanierung Worb
Gemeinde Worb*

Teilstrecke: Bern–Langnau, Bernstrasse, Käserkreisel bis Kreisel Bernstrasse.

Dauer Käserkreisel bis Sternenplatz: 10. September 2018, 6 Uhr bis 11. September 2018, 6 Uhr.

Dauer Sternenplatz bis Kreisel Bernstrasse: 12. September 2018, 1 Uhr bis 13. September 2018, 6 Uhr. Bei schlechter Witterung verschiebt sich der Zeitraum der Sperrungen jeweils um einen Tag.

Verkehrsführung Vorbereitungsarbeiten:

6. September 2018 bis 12. September 2018

Während den Vorbereitungsarbeiten ist die Durchfahrt nur erschwert möglich. Für Lastwagen gilt ein Fahrverbot mit «Zubringer gestattet».

Einschränkungen: Das Trottoir ist von den Bauarbeiten nicht betroffen und steht für den Fuss- und Veloverkehr zur Verfügung.

Grund: Belagsarbeiten.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrssperrung.

Bern, 14. August 2018
Oberingenieurkreis II

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1105 Thierachern–Wattenwil
Teilstück Miesch Längenbühl/Halte Längenbühl
Gemeinde Längenbühl
SI Oberland Nord: Betrieb*

Streckenabschnitte:

Koordinaten 2.607.068.89/1.178.163.49 Halte Längenbühl.

Koordinaten 2.607.607.34/1.178.179.62 Miesch Längenbühl.

Dauer:

Ab Mittwoch, 22. August bis Dienstag, 4. September 2018, ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Vorarbeiten und Belagfräsen vom Mittwoch, 22. August bis Freitag, 31. August 2018.

Belageinbau von Montag, 3. September, Miesch Längenbühl–Halte Längenbühl (Fahrtrichtung Thierachern–Wattenwil)

Belageinbau von Dienstag, 4. September, Halte Längenbühl–Miesch Längenbühl (Fahrtrichtung Wattenwil–Thierachern).

Verkehrsführung: Die Verkehrsführung erfolgt einspurig, mit Wartezeiten ist zu rechnen.

Die publizierten Daten sind vorbehalten der geeigneten Witterungsverhältnisse, ansonsten werden sie tageweise verschoben.

Grund: Belagssanierungen auf diesem Strassenabschnitt.

Uetendorf, 13. August 2018

Strasseninspektorat Oberland Nord

2-2

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1105 Thierachern–Wattenwil
Teilstück Schulhaus Längenbühl/Dörfli Forst
Gemeinde Forst Längenbühl
SI Oberland Nord: Betrieb*

Streckenabschnitte:

Koordinaten 2.606.805.95/1.178.472.40 Schulhaus Längenbühl.

Koordinaten 2.606.391.71/1.179.100.22 Dörfli Forst.

Dauer:

Ab Montag, 3. September bis Freitag, 14. September 2018, ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Vorarbeiten und Belagfräsen vom Montag, 3. September bis Mittwoch, 12. September 2018.

Belageinbau vom Donnerstag, 13. September, Schulhaus Längenbühl–Dörfli Forst (ganze Fahrbahn).

Verkehrsführung: Am Donnerstag, 13. September erfolgt der Belageinbau auf dem aufgeführten Strassenabschnitt. Die Strecke ist für den Verkehr vom 13. September, 6 Uhr bis 14. September, 6 Uhr gesperrt. Umleitungen über Gurzelen oder Blumenstein werden signalisiert.

Infos der Verkehrsbetriebe STI werden an den Bushaltestellen angebracht.

Die publizierten Daten sind vorbehalten der geeigneten Witterungsverhältnisse, ansonsten werden sie tageweise verschoben.

Grund: Belagssanierungen auf diesem Strassenabschnitt.

Uetendorf, 16. August 2018

Strasseninspektorat Oberland Nord

2-2

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1111 Brünig–Hasliberg Reuti
Gemeinde Hasliberg*

Teilstrecke: Hasliberg Goldern–Hasliberg Reuti, Koordinaten 2.658.237/1.176.543.

Dauer: Dienstag, 11. September 2018, ab 18 Uhr bis 24 Uhr.

Verkehrsführung: Umleitung via Obenbühl–Sandhubel, maximal Fahrzeuge bis 3,5t, wechselseitige Verkehrsführung.

Grund: Belageinbau.

ÖV-Betrieb: Es werden 3.5 t-Ersatzbusse eingesetzt.

Bei ungünstigen Wetterbedingungen wird der Belageinbau auf den Folgetag verschoben.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrssperrung.

Innertkirchen, 23. August 2018

Strasseninspektorat Oberland Ost

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1231 Wichtrach–Thalgut
20024; Einmündung Brückenweg
Gemeinde Wichtrach*

Teilstrecke: Thalgutstrasse, Austrasse–Thalgutbrücke.

Dauer: 10. September bis 14. Dezember 2018.

Einschränkungen Der Verkehr wird während der gesamten Bauzeit einspurig geführt und mittels einer Lichtsignalanlage geregelt.

Grund: Umgestaltung Einmündung Brückenweg und Anpassung Entwässerungssystem.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrserschwerung.

Bern, 21. August 2018

Oberingenieurkreis II

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 219 Kantonsgrenze–
Jaunpass–Reidenbach
Gemeinde Boltigen
Instandsetzung Strasse Jaunpass*

Schüpfebode (2.593.330/1.160.100) bis «Leiterli Cher» (2.594.700/1.162.610).

Nachtsperre 6. bis 8. September 2018 (zwei Nächte).

Bei ungünstiger Witterung 10. bis 12. September 2018 (zwei Nächte), jeweils von 19 bis 7 Uhr.

Sperrung für den Schwerverkehr. Eine Umleitung für Fahrzeuge bis 3.5 t ist signalisiert.

Grund: Belagsarbeiten.

Thun, 22. August 2018

Oberingenieurkreis I

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 219 Kantonsgrenze–
Jaunpass–Reidenbach
Gemeinde Boltigen
Instandsetzung Strasse Jaunpass*

Teilstrecke: Schüpfebode (2.593.330/1.160.100) bis «Leiterli Cher» (2.594.700/1.162.610).

Dauer: 3. bis 14. September 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand und teilweise örtliche Umleitung.

Grund: Belagsarbeiten.

Thun, 22. August 2018

Oberingenieurkreis I

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken
Gemeinde Beatenberg
20146; Instandsetzung Brüstungsmauern Balmholz
West*

Teilstrecke: Östlich Zufahrt Steinbruch Balmholz, Koordinaten 625.150/170.220.

Dauer: 3. September bis 23. November 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Thun, 10. August 2018

Oberingenieurkreis I

2-2

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt einspurig geführt:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Zweilütschinen–Grindelwald
Zustandsuntersuchungen an Bahn- und Strassen-
brücken, Rampe Lütschental
Gemeinden Lütschental und Grindelwald*

Teilstrecke: Lochacher–Stalden.

Dauer: 10. bis 14. September 2018, 7 bis 20 Uhr
17. bis 20. September 2018, 7 bis 20 Uhr

Verkehrsführung: Einspurstrecke mit Verkehrsdienst. Einschränkungen: Es ist mit kurzen Wartezeiten zu rechnen.

Grund: Zustandsuntersuchungen an den Brücken.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgänglichen Verkehrsbehinderungen.

Thun, 16. August 2018

Oberingenieurkreis I

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 221.2 Belp–Rubigen–Worb–
Metzgerhüsi*

Strecke: Worb, SBB-Bahnübergang Rubigenstrasse gesperrt.

Dauer: Nacht vom 31. August/1. September 2018, ab 21 Uhr bis ca. 6 Uhr.

Grund: Belagsarbeiten beim Bahnübergang.

Verkehrsführung: Der Bahnübergang auf der Rubigenstrasse in Worb SBB, bleibt für den motorisier-

ten Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt. Die signalisierte Umleitung führt ab Kreisel in Rubigen über Allmendingen und Rüfenacht nach Worb und umgekehrt.

Von Worb her ist die Zufahrt bis zum Bahnhof und zur Landi möglich.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Münsingen, 16. August 2018
Strasseninspektorat Mittelland Ost

2-2

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 256, Roggwil–St. Urban–Zell
Gemeinde Roggwil*

Teilstrecke: Ortsdurchfahrt Roggwil: Einfahrt Industrie Mange–Gugelmann gesperrt.

Dauer: Donnerstag, 6. September 2018 bis 26. Oktober 2018.

Verkehrsführung

– Die Ortsdurchfahrt Roggwil wird im Baustellenbereich im Einbahnsystem geführt. (Ab Kreisel Landstrasse)

– Die Ortsdurchfahrt Roggwil in Fahrtrichtung St. Urban/LU ist normal befahrbar. Von St. Urban/LU her wird der Verkehr örtlich umgeleitet

– Die Umleitung ist signalisiert

– Die Zufahrt ins Industriegebiet erfolgt via Kreisel Kantonsstrasse 1 über eine zusätzlich errichtete Zu-/Ausfahrt.

– Der Schwerverkehr wird via Langenthal umgeleitet.

Grund: Sanierung Betonplatten.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrserschwerung.

Aarwangen, 23. August 2018
Strasseninspektorat Oberaargau

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 22. August 2018 hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 22. November 2018.

Zuständige Stelle: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat, Münsterergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, Tel. 031 633 76 76.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Artikel 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Wasserbau

Gesuche

Wasserbauplanverfahren gemäss Artikel 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung und Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 15.2 UVPV).

*Gemeinden Brienz, Schwanden bei Brienz,
Hofstetten bei Brienz*

Wasserbauträger:
Schwellenkorporation Brienz (Federführung)

Schwellenkorporation Schwanden

Schwellenkorporation Hofstetten

Gewässer: Lamm- und Schwanderbach.

Ort: Lamm- und Schwanderbach.

Koordinaten 2.648.250/1.180.200.

Vorhaben: HWS Lamm- und Schwanderbach bestehend aus Sperrrenanierungen, Neubau Geschiebesammler Roossi, Neu- und Ausbau verschiedener Leitdämme, Optimierung des Geschiebesammlers Kienholz und Seeschüttungen zur Schaffung von Flachwasserzonen

UVP: Das Vorhaben bedarf gemäss Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 KGSchG und Artikel 26 KGV

– Gewässerschutzbewilligung für das Einbringen von festen unverschmutzten Stoffen in Seen nach Artikel 39 GSchG

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Uferbereiche und die Ufervegetation nach Artikel 18 Absatz 1 bis und 1^{ter}, Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Artikel 20 NHG

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Artikel 20 NHG

– Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG, Artikel 27 und Artikel 28 NSchG

– Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 BGF und Artikel 8 bis 10 und 13 FIG

– Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG, Artikel 5 ff. WaV und Artikel 19 KWaG

– Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG

– Ausnahmebewilligung für Bauten im Wald nach Artikel 2 WaG und Artikel 14 WaV

Rodungsflächen: 78 787 m² Wald
(temporär 73 285 m², definitiv 5502 m²)

Ersatzaufforstung: 78 805 m² Wald
(73 285 m² an Ort und Stelle)

Auflage- und Einsprachefrist: 3. September bis 5. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestellen:

– Gemeindeverwaltung Brienz

– Gemeindeverwaltung Schwanden

– Gemeindeverwaltung Hofstetten

Sprechstunden:

– Gemeindeverwaltung Schwanden, 12. September 2018, 18 bis 20 Uhr

– Gemeindeverwaltung Brienz, 19. September 2018, 18 bis 20 Uhr

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

– Kunstbauten/Betonbauwerke: rote Pfähle

– Strassenränder: blaue Pfähle

– Dammfuss: grüne Pfähle

– Dammkrone: gelbe Pfähle

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 24. August 2018

2-1

Oberingenieurkreis I

Tiefbauamt des Kantons Bern

Beschleunigtes Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinden Kiesen und Oppligen

Wasserbauträger: Wasserbauverband Chisenbach, Niesenstrasse 7, 3510 Konolfingen.

Gewässer: Chise (458)

Ort: Bachmätteli

Koordinaten: 2.611.440/1.185.375 bis 2.611.260/1.185.320.

Vorhaben: WBB Chise Bachmätteli Kiesen.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Geschützte Einzelbäume Baureglement Kiesen Artikel 60

Auflage- und Einsprachefrist: 6. September 2018 bis 17. September 2018.

Auflage- und Einsprachestellen:

– Gemeindeverwaltung Kiesen, Bahnhofstrasse 10, 3629 Kiesen

– Gemeindeverwaltung Oppligen, Dorfplatz 1, 3629 Oppligen

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 24. August 2018

2-1

Oberingenieurkreis II

Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Linden

Wasserbauträger: Einwohnergemeinde Linden.

Gewässer: Hämlismattgrabe (83185).

Ort: Gridenbühl.

Koordinaten: 2.618.847/1.188.581.

Vorhaben: Revitalisierung Gridenbühl.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb der Bauzone gemäss Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB sowie Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 22. August 2018 bis 24. September 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Linde, Dorfplatz 2, 3673 Linden.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 16. August 2018

Oberingenieurkreis II

Tiefbauamt des Kantons Bern

2-2

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsratthalter oder die Regierungsratthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Gemäss Artikel 554 ZGB in Verbindung mit Artikel 6 EG zum ZGB werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person aufgefordert, ihre

Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.

Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftung abgelehnt.

Erbfall **Gurtner**, Hans Peter, geboren am 17. Juni 1952, von Biglen, wohnhaft gewesen Brandholzweg 34 in 3262 Suberg, verstorben am 16. November 2017, und Erbfall **Gurtner**, Beatrice, geboren am 12. April 1956, von Biglen, wohnhaft gewesen Brandholzweg 34 in 3262 Suberg.

Eingabefrist bis und mit 31. Oktober 2018.

Anmeldestelle:

Bernhard A. Leuenberger

Fürsprecher und Notar

Bahnhofstrasse 15

3250 Lyss

Lyss, 16. August 2018

3-1

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Büchert, Roland Gustav, geboren am 28. April 1943, deutscher Staatsangehöriger, ledig, Sohn des Büchert Gustav und der Rosa Benaburger, wohnhaft gewesen Schürlistrasse 34, 2563 Ipsach, gestorben am 23. Mai 2017.

An die unbekannteten gesetzlichen Erben des Verstorbenen sowie allenfalls andere unbekanntete Personen, welche auf die Erbschaft Anspruch erheben, ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB.

Die aufgerufenen Personen werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der Notarin zu melden. Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Notarin zu richten.

Aufgerufen, sich zum Erbgang zu melden, werden insbesondere die Nachkommen der vorverstorbenen Schwester des Erblassers, nämlich Herbert Vogel, und Edi Vogel (Eduard).

2560 Nidau, 23. August 2018

3-1

Die Beauftragte: Sibel Demir, Notarin

Hauptstrasse 54, Postfach, 2560 Nidau

Signorile geb. Tonna, Anna Genevoffa, geboren am 24. April 1932, Witwe des Attilio Signorile, italienische Staatsangehörige, Tochter der Lucia Tonna (Witwe von Antonio Mabellini), wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 37, 3014 Bern, Schweiz, verstorben am 14. März 2013 in Bern.

Im Nachlass von Anna Genevoffa Signorile-Tonna hat das Erbschaftsamt der Stadt Bern einen Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) angeordnet und den unterzeichnenden Notar mit dessen Durchführung beauftragt.

Gesetzliche Erben sind die Eltern mütterseits, Giovanni Tonna und Rosa Tonna geborene Pacciarelli bzw. deren Nachkommen. Die gesetzlichen Erben werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes, unter Vorlage der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden, schriftlich beim Notariat Heinz Güntert und Jörg Zeller, Spitalgasse 34, 3011 Bern, zu melden.

Bern, 8. August 2018

3-3

Der Beauftragte: Jörg Zeller, Notar

Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekannteten Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bauer, Ellen Esther, geboren am 9. November 1924, von Zürich, geschieden, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Gesellschaftsstrasse 30, ist am 14. Juli 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 20. August 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 10. August 2018 durch Notar Jonas Rieder.

Auflage im Notariat Iseli, Notar Jonas Rieder, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, 10. August 2018

3-3

Jonas Rieder, Notar

Cornioley, *Denise* Renée, Tochter des Willy Gustave und der Bertha geb. Fankhauser, ledig, geboren am 8. Mai 1948, von Aigle VD, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 63, 3013 Bern, gestorben am 26. Juni 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. Dezember 1990, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. Juli 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 29. August 2018

3-1

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Dufey-Jauch, Luise Lina Margarethe, von Oron VD, geboren am 19. Dezember 1932, wohnhaft gewesen in 3800 Interlaken, mit Aufenthalt im Zentrum Artos, Alpenstrasse 45, 3800 Interlaken, ist am 25. Mai 2018 in Interlaken verstorben.

Die Erblasserin hinterliess ein Testament mit Nachtrag vom 20. Dezember 1986. Die gesetzliche Erbfolge wurde aufgehoben. Für gesetzliche Erben unbekannteten Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Dieses Testament mit Nachtrag liegt den gesetzlichen Erben beim Notariat Hirni und Frieden, Markt-gasse 30, 3800 Interlaken, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation bei der beauftragten Notarin Caroline Frieden Di Luca, Markt-gasse 30, 3800 Interlaken, schriftlich zu erheben. Erfolgen innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen, so wird dem eingesetzten Erben die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt.

Interlaken, 22. August 2018

3-1

Die Beauftragte: Caroline Frieden Di Luca, Notarin

Fankhauser, Hans, geboren am 13. Juni 1922, Sohn des Adolf und der Marie Fankhauser, von Trub, ledig, wohnhaft gewesen Dorf 102, 3417 Rüegsau, mit Aufenthalt im Dienstbotenheim Oeschberg, Bern-Zürichstrasse 7, 3425 Koppigen, verstorben am 19. Juni 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Juni 2005, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 20. August 2018 durch Notarin Marianne Haldimann, Sumiswald.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Landnotariat und Advokatur, Marianne Haldimann, Notarin, Grünenstrasse 6, Postfach 38, 3454 Sumiswald, schriftlich einzureichen.

Sumiswald, 20. August 2018

Marianne Haldimann, Notarin

3-1

Marchand geb. Wyss, Dora, Tochter des Ernst und der Margaritha Wyss-Weber, geboren am 14. Februar

1940, verwitwet, wohnhaft gewesen Berschelstrasse 7, 3780 Gstaad, ist am 12. Juli 2018 verstorben.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 15. Juni 2016. Für gesetzliche Erben gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Auflage bei Notar Niklaus Würsten, Suterstrasse 8, 3780 Gstaad.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen.

Der Beauftragte:

3-2

Niklaus Würsten, Notar

Müller, Claire (Klara), geboren am 25. Februar 1919, von Waldkirch SG, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, Unterer Quai 45, verstorben am 15. August 2018 in Biel/Bienne.

Die Verstorbene hat am 5. April 2016 eine letztwillige Verfügung abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Die Verfügung liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 22. August 2018

3-2

Die Eröffnungsbehörde: Daniel Graf, Notar

Ritter, Herbert, geboren am 24. Oktober 1929, von Hasle bei Burgdorf BE, verwitwet, wohnhaft gewesen in 3303 Jegenstorf, Solothurnstrasse 76, verstorben am 17. Juni 2018.

Letztwillige Verfügungen vom 2. März 2017 sowie 26. Dezember 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 22. August 2018 durch Notar Hans Brunner.

Auflage im Notariat Hans Brunner, Bernstrasse 19, 3303 Jegenstorf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Jegenstorf, 22. August 2018

3-1

Hans Brunner, Notar

Russo, Antonio, Sohn des Francesco und der Oronza geb. Zocco, Ehemann der Cosima geb. Negro, geboren am 18. November 1936, Staatsangehöriger von Italien, wohnhaft gewesen Wachtelweg 17, 3012 Bern, verstorben am 30. Juli 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Februar 2018 mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 15. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 22. August 2018

3-2

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Sas geb. Geszler Györgyi Rozalia, geboren am 30. Dezember 1933, von Köniz BE, Witwe des Geza Sas, Tochter des Antal und Gizella Geszler geb. György, wohnhaft gewesen Föhrenweg 58, 3095 Spiegel bei Bern, Gemeinde Köniz, gestorben am 4. August 2018 in Bern BE.

Die letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 22. August 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 22. August 2018

3-1

Testamentsdienst Köniz

Wytttenbach, Therese Heidi, geboren am 12. Juni 1929, von Kirchdorf, ledig, Tochter des Walter und der Frieda Bertha Wytttenbach geb. Mischler, wohnhaft gewesen in 2504 Biel/Bienne, Büttenbergstrasse 37, ist am 24. Juli 2018 in Biel/Bienne gestorben. Letztwillige Verfügung vom 8. Dezember 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 9. August 2018 durch Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Biel/Bienne.

Für die gesetzlichen Erben gilt diese Publikation als Eröffnung nach Massgabe von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Jurastrasse 15, 2502 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist seit der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen. 3-3

Zulliger, Ursula Helena, geboren am 2. Januar 1941, von Madiswil BE, ledig, Tochter des Ernst Paul und der Helena Zulliger geb. Thomi, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, Murtenstrasse 41, ist am 1. Juli 2018 in Bern gestorben.

Testament vom 17. Juni 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 14. August 2018 durch Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Biel/Bienne.

Für die gesetzlichen Erben gilt diese Publikation als Eröffnung nach Massgabe von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Jurastrasse 15, 2502 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist seit der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen. 3-2

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bosshard geb. Müller, Rosa Anna, geboren am 24. Dezember 1917, des Xaver und der Elise Sophie geb. Bollmann, von Zürich, verwitwet seit 30. Juni 1989 von Gottlieb Bosshard, wohnhaft gewesen in 3027 Bern, Waldmannstrasse 45C16, gestorben am 2. August 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat am 29. April 1988 zusammen mit ihrem vorverstorbenen Ehemann Gottlieb Bosshard, geboren am 7. April 1914, von Zürich, einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde.

Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar Theodor Blum, Brünnenstrasse 126, 3018 Bern, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar einzureichen.

Bern, 22. August 2018 3-2
Der beauftragte Notar: Theodor Blum

Schneeberger, Adelheid Clara, Tochter des Ernst Hermann und der Klara Schneeberger geb. Schmid, geboren am 9. August 1925, von Ochlenberg BE, ledig, wohnhaft gewesen in 3360 Herzogenbuchsee, Bernstrasse 45, verstorben am 22. Juni 2018 in Herogenbuchsee BE.

Die Verstorbene hat vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt. Da nicht alle gesetzlichen Erben bekannt sind, wird ihnen auf diesem Wege von der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bei Notar Christoph Fankhauser, Fabrikstrasse 6, 3360 Herogenbuchsee, Einsicht in die öffentlich

beurkundete letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen und eine Kopie zu verlangen.

Die von der Erblasserin eingesetzten Erben werden als Erben anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache im Sinne von Artikel 559 ZGB erhoben wird.

Einsprachen sind an den beauftragten Notar zu richten.

Herzogenbuchsee, 20. August 2018 3-1
Christoph Fankhauser, Notar und Fürsprecher

Ehevertrag und Erbvertrag, Eröffnung

Die hiernach genannte Person hat einen Ehe- und Erbvertrag hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die hiernach folgende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundene Verfügung Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Zuberbühler geb. Fuchs, Anna, geboren am 4. Mai 1927, von Schwellbrunn AR, verwitwet, wohnhaft gewesen Pleerweg 47, 3400 Burgdorf, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg in Bern, verstorben am 3. März 2018.

Ehe- und Erbvertrag zwischen den Ehegatten Anna und Willy Zuberbühler-Fuchs vom 9. März 2003 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage bei Notar Peter G. Augsburger, Gurnigelstrasse 1, 3132 Riggisberg, Telefon 031 809 00 02.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Peter G. Augsburger, Gurnigelstrasse 1, 3132 Riggisberg.

Riggisberg, 13. August 2018 3-2
Der Beauftragte: Peter G. Augsburger, Notar

Obergericht

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

2e Chambre pénale

Procédure pénale dirigée contre:

A.d.S.J.A., né le 12 décembre 1984, pays d'origine Portugal, actuellement à la Prison régionale de Bienne, rue de l'Hôpital 18, 2502 Biel/Bienne, représenté d'office par Me Jean-Daniel Kramer, Etude d'Avocats et Notaire, Bauer, Kramer, Zender, Duran, Erard, Avenue Léopold-Robert 88, case postale 221, 2301 La Chaux-de-Fonds prévenu/appelant

Objet:

appel contre le jugement du Tribunal régional Jura bernois-Seeland, Agence du Jura bernois, (tribunal collégial) du 22 juin 2018 (PEN 2017 910)

[...]

La Direction de la procédure ordonne:

[...]

[...]

3. Dans les 20 jours (art. 400 al. 3 CPP) à compter de la notification de la présente ordonnance, De Oliveira Calçada Angelo [peut], par écrit:

- déclarer un appel joint (dans les formes prévues à l'article 399 alinéa 3 et 4 CPP);
- présenter une demande motivée de non-entrée en matière (seuls des griefs d'ordre formel, telles que la tardiveté ou l'irrecevabilité de l'annonce ou de la déclaration d'appel, l'absence des conditions à l'ouverture de l'action pénale ou l'existence d'un empêchement de procéder).

[...]

5. Me Jean-Daniel Kramer, pour A.d.S.J.A., est informé qu'il est envisagé d'écarter une partie de son écriture du 16 juillet 2018 (voir motifs ci-après) et les parties ont la possibilité de prendre position à ce sujet dans le même délai que sous chiffre 3 si elles le souhaitent.

[...]

Le Président e.r. de la 2e Chambre pénale:
Geiser, Juge d'appel»

2e Chambre pénale

Procédure pénale dirigée contre:

A.d.S.J.A., né le 12 décembre 1984, pays d'origine Portugal, actuellement à la Prison régionale de Bienne, rue de l'Hôpital 18, 2502 Biel/Bienne, représenté d'office par Me Jean-Daniel Kramer, Etude d'Avocats et Notaire, Bauer, Kramer, Zender, Duran, Erard, Avenue Léopold-Robert 88, case postale 221, 2301 La Chaux-de-Fonds prévenu/appelant

Objet:

appel contre le jugement du Tribunal régional Jura bernois-Seeland, Agence du Jura bernois, (tribunal collégial) du 22 juin 2018 (PEN 2017 910)

[...]

La Direction de la procédure ordonne :

[...]

[...]

3. Dans les 20 jours (art. 400 al. 3 CPP) à compter de la notification de la présente ordonnance, Frédéric Dubois [peut], par écrit:

- déclarer un appel joint (dans les formes prévues à l'article 399 alinéa 3 et 4 CPP) ;
- présenter une demande motivée de non-entrée en matière (seuls des griefs d'ordre formel, telles que la tardiveté ou l'irrecevabilité de l'annonce ou de la déclaration d'appel, l'absence des conditions à l'ouverture de l'action pénale ou l'existence d'un empêchement de procéder).

[...]

5. Me Jean-Daniel Kramer, pour A.d.S.J.A., est informé qu'il est envisagé d'écarter une partie de son écriture du 16 juillet 2018 (voir motifs ci-après) et les parties ont la possibilité de prendre position à ce sujet dans le même délai que sous chiffre 3 si elles le souhaitent.

[...]

Le Président e.r. de la 2e Chambre pénale:
Geiser, Juge d'appel

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG

wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 20. August 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Anghel Gabriel-Silviu**, geboren am 24. Februar 2000, von Rumänien, Strafbefehl vom 19. April 2018, Busse Fr. 200.–, wird mit Nachentscheid vom 20. August 2018 in Freiheitsentzug von drei Tagen umgewandelt (BM-18-0328).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 100.– (Fr. 50.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Anghel Gabriel-Silviu zur Bezahlung auferlegt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die Jugendanwältin: B. Lamberty

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltsort wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Fristwahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Kappeler, Simon Louis, geboren am 11. August 1994, von Reichenburg, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Kappeler Simon Louis wird wegen Führens eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem bzw. aberkanntem Führerausweis, Nichtbeachtens des Vorschrittssignals «Verbot für Motorwagen» und Nichtmitführens des Fahrzeugausweises schuldig erklärt.

2. Simon Louis Kappeler wird bestraft mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 750.–.
3. Simon Louis Kappeler wird zudem mit einer Busse von Fr. 50.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von einem Tag.
4. Die Kosten des Verfahrens werden Simon Louis Kappeler auferlegt.
5. Demgemäss hat Kappeler Simon Louis Fr. 750.– Geldstrafe, Fr. 50.– Busse und Fr. 650.– Gebühren, total ausmachend Fr. 1450.–, zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden.

Hinweis: Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen.

Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/> elektronischeingaben).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (BM 18 29357) anzugeben.

Der Staatsanwalt: G. Bürki

Berichtigung gemäss Artikel 83 Absatz 1 StPO

Chiquet, Alain, geboren am 2. Februar 1994, von La Baroche, unbekanntes Aufenthaltsort wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. Juli 2018 wie folgt mitgeteilt:

Im Strafbefehl BM 17 39888 vom 7. Dezember 2017 wurde ein Fehler gemacht. Irrtümlicherweise wurde im Strafbefehl aufgeführt, dass es zu keinem Strafregisterbeitrag kommt, obwohl das Urteil im Strafregister eingetragen wird. Gemäss Artikel 3 der Verordnung über das Strafregister sind Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen im Strafregister einzutragen. Dies ist vorliegend der Fall.

Gemäss Artikel 83 Absatz 1 StPO sind Missschreibungen und Missrechnungen sowie offenbare Irrtümer von Amtes wegen zu berichtigen. In diesem Sinn ergeht die nachfolgende Urteilsberichtigung.

«[...]

Strafregister

Dieses Urteil wird im Strafregister eingetragen. Der Eintrag wird grundsätzlich nach zehn Jahren ab Rechtskraft des Urteils von Amtes wegen aus dem Strafregister entfernt. Im Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint ein eingetragenes Urteil mit unbedingter Strafe nach sechseinhalb Jahren, ein Urteil mit bedingter Strafe, sofern sich der Verurteilte bewährt hat, nach Ablauf der Probezeit nicht mehr (Art. 369, 371 StGB).

[...]

Die Staatsanwältin: R. Studer

Strafverfahren

Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Einstellung Strafverfahren

Die Staatsanwaltschaft stellt in Aussicht, das Verfahren gegen unbekanntes Täterschaft wegen Betrugs, Urkundenfälschung sowie unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem, begangen zum Nachteil der **Faheem Enterprises**, Karachi,

Pakistan, unter Kostenaufgabe an den Kanton Bern einzustellen.

Der Faheem Enterprises, Karachi, Pakistan, wird ab der Publikation eine Frist von 20 Tagen gesetzt, um weitere Beweisanträge zu stellen. Die Akten können zu diesem Zweck bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte eingesehen werden.

Der Staatsanwalt: J.-C. Joss

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren, Ahmed Jusra, geboren am 19. Februar 2017, von Eritrea, wohnhaft Neuhausweg 21, 3027 Bern, vertreten durch Beistand Alain Ambühl, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Predigergasse 10, Postfach 154, 3001 Bern, Klägerin, gegen

Adalla Rofael, geboren am 23. September 1988, von Eritrea, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter 1
Ahmed Selamet, geboren am 27. Januar 1987, von Eritrea, wohnhaft Neuhausweg 21, 3027 Bern, Beklagte 2

betreffend Anfechtung Kindesverhältnis

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Das Kindesverhältnis zwischen Rofael Adalla, geboren am 23. September 1988, und Jusra Ahmed, geboren am 19. Februar 2017, wird rückwirkend auf die Geburt von Jusra aufgehoben.
2. (...)
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.–, werden der Beklagten 2 auferlegt, unter Vorbehalt des ihr gewährten Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. (...)
6. Der Klägerin und der Beklagten mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.

Schriftlich zu eröffnen:

– den Parteien (dem Beklagten mittels Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Zivilverfahren **Lehmann**, Shantha Sarah, geboren am 11. Juni 1985, wohnhaft Kernstrasse 4, 3067 Boll, Gesuchstellerin, betreffend Nachlassstundung.

Die Gerichtspräsidentin hat entschieden:

1. Shantha Sarah Lehmann wird die Nachlassstundung für die Dauer von sechs Monaten, das heisst bis am 8. Februar 2019, gewährt.
2. Als Sachwalter wird Herr Jürg Gilgen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss, definitiv eingesetzt.
3. Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Zivilverfahren **Horisberger**, Slada, geboren am 19. August 1967, wohnhaft Tulpenweg 5, 3322 Urtenen-Schönbühl, Gesuchstellerin, Max Daepfen, Fachstelle Schuldenberatung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss, Sachwalter betreffend Nachlassvertrag.

Der Gerichtspräsident hat entschieden:

1. Der von Slada Horisberger mit ihren Gläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag (Dividenden- und Stundungsvergleich) wird gerichtlich bestätigt.

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Bausecco AG, vormals am Aareweg 18a in 2557 Studen BE, jetziger Sitz unbekannt, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 17. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die a. o. Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Gesuchsgegnerin, die Bausecco AG, vormals Aareweg 18a, 2557 Studen BE, wird aufgelöst. Sie ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 800.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie sind durch das Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, direkt zu verrechnen.
3. Zu eröffnen:
(...)
Mitzuteilen:
(...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Coban Tahsin, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Ehescheidung (Klage) der Coban Ümmühan Günay, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 23. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 26. Februar 1996 in der Türkei geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass mangels Leistungsfähigkeit keine Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 125 ZGB geschuldet sind.
3. Die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen der Parteien werden hälftig geteilt. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8050 Zürich wird demgemäss angewiesen, gemäss Artikel 123 ZGB von der Austrittsleistung von Coban Tahsin (Freizügigkeitskonto Nr. 17-0067-752-0) einen Betrag von Fr. 13 026.– an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8050 Zürich, zugunsten von Coban Ümmühan Günay (Freizügigkeitskonto Nr. 17-0163-886-2) zu übertragen.
4. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
5. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1300.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.
6. (...)
7. (...)
8. Mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.
Schriftlich zu eröffnen:
– den Parteien, dem Beklagten mittel Publikation

Rechtsmittel: Zehn Tage seit Publikation.

Der Gerichtspräsident: Horisberger

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Zivilverfahren **Amir Mohammed Hamid**, geboren am 17. November 1985, wohnhaft c/o Nadia Gebrehiwet, Manstorpstrasse 1 Lgh 1101, SE 14645 Tullinge/Schweden, Beklagter/Gesuchsgegner im Verfahren Unterhalt Kind sowie unentgeltliche Rechtspflege des Rayan Raymond Kristo, geboren am 26. Juni 2013, von Eritrea, Obere Zollgasse 47a, 3072 Ostermundigen

Gesetzliche Vertretung: Sofia Kristo, Obere Zollgasse 47, 3072 Ostermundigen, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Christophe A. Herzig, Spitalgasse 9, Postfach, 3001 Bern, Kläger 1/Gesuchsteller 1 Amir Rami, geboren am 22. Januar 2006, von Eritrea, Obere Zollgasse 47a, 3072 Ostermundigen
Gesetzliche Vertretung: Kristo Sofia, wohnhaft Obere Zollgasse 47, 3072 Ostermundigen vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Christophe A. Herzig, Spitalgasse 9, Postfach, 3001 Bern, Kläger 2/Gesuchsteller 2.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte/Gesuchsgegner innert Frist keine Klageantwort sowie Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hat.
2. Es wird im Weiteren festgestellt, dass der Beklagte/Gesuchsgegner innert Frist keine Bekanntgabe einer Adresse (Zustelldomizil) in der Schweiz gemacht hat.
3. Dem Beklagten/Gesuchsgegner wird eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, laufend ab Publikation dieser Verfügung, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen sowie eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen. Die Klageantwort sowie die Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Von Amtes wegen wurden die Akten betreffend Bereinigung Zivilstandsregister (CIV 15 6743) sowie die Schlichtungsakten (BM 15 3325) ediert.
5. Die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsidentin Gysi wird angesetzt auf Dienstag, 16. Oktober 2018, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 20, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern. Der Beklagte/Gesuchsgegner wird aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Kläger 1 und 2 werden vom persönlichen Erscheinen dispensiert, nicht jedoch deren gesetzliche Vertretung.
Säumnisfolgen
Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

6. Bis am 5. Oktober 2018 hat einzureichen:
Der Beklagte/Gesuchsgegner:
– Arbeitsvertrag
– Jahreslohnabrechnung 2017
– sämtliche Lohnabrechnungen 2018
– Belege betreffend seiner monatlichen Auslagen
– Steuererklärung 2017 (inkl. sämtliche Formulare)
– letzte definitive Steuerveranlagung samt Belegen für die Steuerratenzahlungen
– aktuelle Bankkontoauszüge
7. Zu eröffnen:
– den Klägern/Gesuchstellern (durch Rechtsanwältin Dr. jur. Christophe A. Herzig)
– dem Beklagten/Gesuchsgegner (via Publikation im Amtsblatt Bern)

Hinweise: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143

Abs. 1 ZPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Fristwährende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 17 1342) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Gysi

Pfeffer, Christine, vormals wohnhaft an der Murtenstrasse 3 in 3177 Laupen BE, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des Urs Muster, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 23. Juni 2018 und die Verfügung vom 4. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der von ihr gemieteten Wohnung an der Murtenstrasse 3 in 3177 Laupen BE gerichtlich auszuweisen sei.
2. Vom Eingang des Gesuches am 26. Juni 2018 und des Gerichtskostenvorschusses der gesuchstellenden Partei am 4. Juli 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Die Rechtshängigkeit ist am 25. Juni 2018 (Postaufgabe) eingetreten.
4. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 46 18 zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Heise, Daniel, geboren am 4. Oktober 1980, von Deutschland, wohnhaft Kaiser-Wilhelm-Strasse 13, DE-46395 Bocholt (Beklagter) betreffend Ehescheidung auf Klage von Heise-Josavac Bozana (Klägerin)

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gericht stellt fest, dass der Beklagte innerhalb der mit Verfügung vom 14. Juni 2018 (dem Beklagten rechtshilfeweise am 26. Juni 2018 zugestellt) angesetzten Frist kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat. Zustellungen an den Beklagten erfolgen demnach nunmehr durch Publikation im kantonalen Amtsblatt (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO).
2. Das Schreiben der Klägerin vom 5. Juli 2018 ist am 10. Juli 2018 mit Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Das Schreiben (mit Beilagen) kann vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung bei der Zivilabteilung des Regionalgerichts eingesehen beziehungsweise ein Doppel dem Beklagten ausgehändigt werden.
3. Der Klägerin werden Kopien folgender Dokumente zugestellt:
– Zwei Schreiben der Zentralstelle 2. Säule vom 15. Juni 2018
– Schreiben der GastroSocial Pensionskasse vom 21. Juni 2018
– Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Thun vom 29. Juni 2018
Diese Dokumente können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung bei der Zivilabteilung des Regionalgerichts eingesehen beziehungsweise eine Kopie dem Beklagten ausgehändigt werden.
4. Dem Beklagten wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Nachfrist von drei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung seine Rechtsbegehren zur Scheidungsklage zu stellen. Innerhalb derselben Nachfrist wird dem Beklagten zudem Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Scheidungsklage einzureichen.
5. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von drei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um folgende Unterlagen einzureichen (im Doppel und mit Beilagenverzeichnis):

- komplette Steuererklärung des Jahres 2017
- detaillierte, letzte Steuerveranlagungsverfügung
- sofern unselbstständig erwerbstätig: Lohnausweis(e) des Jahres 2017 und Lohnabrechnungen für die Monate März bis Mai 2018
- sofern selbstständig erwerbstätig: Buchhaltungsunterlagen (Bilanz, Erfolgsrechnung) der letzten drei Jahre
- (gegebenenfalls) Abrechnungen über bezogene Taggelder der Arbeitslosenversicherung
- (gegebenenfalls) aktuelle Verfügung betreffend Renteneinkommen
- (gegebenenfalls) aktuelles Budget der Sozialen Dienste
- Aufstellung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben mit Belegen (Wohnkosten, Krankenkasse, Arbeitswegkosten usw.)

6. Dem Beklagten wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Nachfrist von drei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die gütterrechtliche Auseinandersetzung aus seiner Sicht vorgenommen werden sollte. Innerhalb derselben Nachfrist wird der Beklagte aufgefordert, sachdienliche Unterlagen einzureichen (insbesondere Bank- und Postkontoauszüge, Wertschriftenverzeichnisse, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Bescheinigung über Guthaben der Säule 3a etc. per 11. Juni 2018).
7. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von drei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um allfällige im Ausland zwischen Heirat am 15. August 2012 und Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens am 11. Juni 2018 entstandene Guthaben (Anwartschaften), die mit Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge in der Schweiz vergleichbar sind, zu belegen.
8. Zu eröffnen:
 - der Klägerin (Einschreiben)
 - dem Beklagten (Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Hinweise: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (CIV 18 1814) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Bettler

Der **Hanaro Golf Systems Europe GmbH in Liquidation** mit Sitz in Thun wird als Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gesuchsteller, betreffend Antrag auf Ergreifung der Massnahmen gemäss Artikel 154 Absatz 3 HRégV in Verbindung mit Artikel 941a OR und Artikel 819 OR in Verbindung mit Artikel 731b OR Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 22. August 2018 ist mit den Beilagen am 23. August 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Das Gesuch und die Beilagen liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung in der Kanzlei des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
3. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, dem Gericht bis am 15. Oktober 2018 eine korrekte Anmeldung beim Handelsregisteramt des Kantons Bern zu folgenden Punkten nachzuweisen bzw. zu dokumentieren:
 - Nennung eines/einer zur Vertretung der Gesellschaft befugten Liquidators/Liquidatorin mit Wohnsitz in der Schweiz;
 - Anmeldung eines neuen Rechtsdomizils in der Schweiz.

Bei Fragen oder Unklarheiten kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern telefonisch unter 031 633 43 60 um Auskunft ersucht werden (vgl. auch die Formulare und Merkblätter für die einzelnen Gesellschaftsformen auf der Homepage des Kantons Bern: www.jgk.be.ch – Handelsregisteramt – Formulare/Merkblätter).

4. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass sie gerichtlich aufgelöst wird, wenn sie innert der ihr gemäss Ziffer 3 hiervor gesetzten Frist die Bedingungen dieser Ziffer nicht nachweist.

Der Gerichtspräsident: Sarbach

Zivilverfahren Elvira Rexha, geboren am 13. Februar 1994, von Blumenstein BE, wohnhaft Schmittestrasse 3, 3665 Wattenwil, vertreten durch Rechtsanwältin Manuela Glauser, Malerweg 2, Postfach 101, 3602 Thun, Klägerin/Gesuchstellerin (nachfolgend Klägerin) gegen **Rexha Gëzim**, geboren am 20. Oktober 1984, Staatsangehörigkeit Albanien, Wohn- und Aufenthaltsort unbekannt, Beklagter/Gesuchsgegner (nachfolgend Beklagter) betreffend Ehescheidung auf Klage und Gesuch der Klägerin um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventuell Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Der Klägerin wird je eine Kopie des Schreibens der Stiftung Auffangeinrichtung BVG vom 2. Juli 2018 sowie des Schreibens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Thun vom 4. Juli 2018 zugestellt.
Das Schreiben der Klägerin vom 16. Juli 2018 ist am 17. Juli 2018 mit Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
Die Schreiben sowie die Beilagen liegen dem Beklagten auf der Gerichtskanzlei zur Einsichtnahme auf.
2. Die vom Beklagten verlangten Belege gemäss Ziffer 13 und 15 der Verfügung vom 21. Juni 2018 sowie eine schriftliche Klageantwort zur Ehescheidungsklage und eine Stellungnahme zum Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventuell um unentgeltliche Rechtspflege, sind bisher beim Regionalgericht Oberland nicht eingegangen. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um die Klageantwort und die Belege sowie die Stellungnahme zum Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventuell um unentgeltliche Rechtspflege, einzureichen.
3. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von zehn Tagen nach Publikation dieser Verfügung angesetzt, um dem Gericht mitzuteilen, ob für die Hauptverhandlung ein/eine Übersetzer/Übersetzerin notwendig ist und wenn ja, in welcher Sprache.
4. Zu eröffnen:
 - der Klägerin (A-Post)
 - dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (CIV 18 1343/1344/1345) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Wyss Iff

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Chour Kim Lung, geboren am 1. März 1960, wohnhaft Buchholzweg 18, 3098 Schliern bei Köniz, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Schütz, Könizstrasse 256, 3097 Liebefeld, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen **Lonh Soeur**, geboren am 1. März 1970, wohnhaft Sruy sleang, Kriviong Takeo, Kambojscha, Beklagter/Gesuchsgegner, betreffend Ehescheidung auf Klage und unentgeltliche Rechtspflege.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 14. Mai 2018 sind am 15. Mai 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 14. Mai 2018 eingetreten.
3. Ein Doppel der Klage sowie des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (uR) kann vom Beklagten/Gesuchsgegner nach erfolgter telefonischer Vorankündigung beim Regionalgericht Bern-Mittelland abgeholt werden.
4. Dem Beklagten/Gesuchsgegner wird eine Frist von 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen.
5. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) eventuell Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Dienstag, 23. Oktober 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Beratungszimmer 4, Gerichtssaal 21, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
6. Dem Beklagten/Gesuchsgegner steht die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zur Ehescheidungsklage innert 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung frei.
7. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 9. Oktober 2018 noch folgende Unterlagen:
Von beiden Parteien:
 - Unterlagen zum monatlichen Einkommen
 - Unterlagen zum Vermögen
 - zweckdienliche Unterlagen bezüglich der monatlichen Fixkosten (Mietverträge, Versicherungsausweise Krankenkasse, Unterhaltsleistungen usw.)
8. Zu eröffnen:
 - dem Beklagten/Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Der Gerichtspräsident: Gerber

Zivilverfahren Rodino, Andrea Monica Graciela, geboran am 27. November 1959, von Italien, wohnhaft Kasthoferstrasse 44, 3006 Bern, Klägerin gegen **Tartabini**, Eduardo, geboren am 5. Dezember 1948, von Spanien, wohnhaft Tucumán 1958, 2 «L» (1425), AR-Ciudad Autónoma de Buenos Aires, Beklagter, betreffend Ehescheidung (Klage).

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage vom 2. Juli 2018 ist am 6. Juli 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 5. Juli 2018 eingetreten.
3. (...)
4. Ein Doppel der Ehescheidungsklage liegt zuhanden des Beklagten, nach telefonischer Voranmeldung, am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland zur Einsichtnahme und Abholung bereit.
5. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), eventuell Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland, wird angesetzt auf Dienstag, 30. Oktober 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Beratungszimmer 6, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
6. Die Akten CIV 17 4410 (vorgängige Ehescheidung) werden beigezogen.

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Zivilverfahren **Bieri**, Gertrud, geboren am 7. März 1969, wohnhaft Schlupf 120, 3672 Oberdiessbach, Gesuchstellerin, betreffend Nachlassstundung.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Gertrud Bieri wird die provisorische Nachlassstundung für die Dauer von zwei Monaten, das heisst bis am 22. Oktober 2018, gewährt.

Ohne Ermächtigung des Nachlassgerichts oder eines allfälligen Gläubigerausschusses können während der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Teile des Anlagevermögens veräussert oder belastet, Pfänder bestellt, Bürgschaften eingegangen und unentgeltliche Verfügungen getroffen werden.

Handelt die Schuldnerin dieser Bestimmung oder den Weisungen des Sachwalters zuwider, so kann das Nachlassgericht auf Anzeige des Sachwalters dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen entziehen (soweit nicht bereits gemäss Weisung des Sachwalters eingeschränkt oder entzogen) oder von Amtes wegen den Konkurs eröffnen.

2. Als provisorischer Sachwalter wird Herr Hansueli Wüthrich, c/o AGRO-Treuhand Waldhof, Waldhof 2a, 4900 Langenthal, eingesetzt.

Er hat insbesondere eine Vorprüfung der finanziellen Verhältnisse durchzuführen und die Aussicht auf Sanierung zu prüfen. Er hat dem Gericht bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich oder an der Verhandlung mündlich Bericht zu erstatten. Erscheint die Sanierung aussichtslos oder treten sonstige ausserordentliche Umstände ein, hat der provisorische Sachwalter dem Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

3. Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsident Zwahlen wird angesetzt auf Dienstag, 18. September 2018, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die gesuchstellende Partei und der Sachwalter werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen.

4. Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Zivilverfahren, **Sahli**, Charly Octavio, Neuholzweg 6, 3303 Jegenstorf, Gesuchsteller GisselbRecht & Wirtschaft AG, Casinoplatz 8, 3011 Bern, Sachwalterin betreffend Nachlassvertrag.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Vom Eingang des Antrags um Genehmigung des Nachlassvertrages am 21. August 2018 samt Beilagen wird Kenntnis genommen.

2. Der Termin zur Bestätigungsverhandlung vor Gerichtspräsident Zwahlen wird angesetzt auf Dienstag, 11. September 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 25, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit der Gesuchsteller sowie die Sachwalterin rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben. Den Gläubigern wird angezeigt, dass sie das Recht haben, ihre Anträge zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anzubringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG).

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

IRAMONT GU GmbH in Liquidation, per Adresse Toni Evtimov, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Beklagte in Sachen Werkvertrag bewegliche Sache der Marché Brügg AG, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 22. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. (...).
2. (...).
3. Die Fortsetzungsverhandlung vor Gerichtspräsidentin Gutmann wird angesetzt auf Mittwoch, 24. Oktober 2018, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ca. ½ Tag), Gerichtssaal 218, 2. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.

Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant. Juristische Personen haben ein statutarisches Organ oder eine leitende Person zu entsenden, welche über die Streitsache orientiert sowie zur Prozessvertretung und zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt ist.

4. Säumnisfolgen

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

5. (...).

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Schuldbetreibung und Konkurs

Pfändungsurkunde

Sulger Büel Gisela, geboren am 17. September 1964, wohnhaft rue des Fauziers 8, 36310 Beaulieu, Frankreich.

Schuldbetreibung/Pfändungsgruppe Nr. 98020867.

Forderungen:

Betreibung 98029953:

Kantonales Steueramt Zürich: Fr. 287 000.– und Betreibungskosten sowie Zinsen.

Betreibung Nr. 98031648:

Gemeindesteueramt Obfelden: Fr. 85 000.20 und Betreibungskosten sowie Zinsen.

Die Schuldnerin hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf die Arrestverfahren Nr. 98000023 und 98000025 und in Abwesenheit der Schuldnerin wird das Guthaben der Schuldnerin aus den Konti bei der PostFinance AG CH80 0900 0000 6003 7351 3 von Fr. 25 758.19 und CH62 0900 0000 9113 0326 3 von Fr. 2400.– gepfändet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an die Schuldnerin.

Rechtmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Ficek, Frantisek, von der Slowakei, geboren am 24. September 1943, gestorben am 6. April 2018, wohnhaft gewesen Trüllerstrasse 4, 3205 Gümmenen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 17. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 8. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die

Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Goetschi, Heinz, von Galmiz FR, geboren am 27. Februar 1960, gestorben am 17. Januar 2018, wohnhaft gewesen Köhlerstrasse 25, 3174 Thörishaus, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. April 2018.

Datum der Einstellung: 21. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 8. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1400.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Hügli, Bruno, von Twann-Tüscherz BE, geboren am 30. April 1942, gestorben am 25. Mai 2018, wohnhaft gewesen Köhlerstrasse 14, 3174 Thörishaus, mit Aufenthalt im APH Utzigen, Wuhlstrasse 110A, 3068 Utzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. August 2018.

Datum der Einstellung: 20. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 8. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Rufer-Zimmermann, Nelli, von Mächenbuchsee BE, geboren am 15. Januar 1930, gestorben am 7. März 2018, wohnhaft gewesen Thunstrasse 56a, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 22. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 8. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1400.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Wicki, Hans Ulrich, von Schüpfheim LU, geboren am 31. Januar 1968, gestorben am 26. Mai 2018, wohnhaft gewesen Sulgenrain 22, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 20. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 8. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Wittwer, Ulrich, von Trub BE, geboren am 4. Juli 1947, gestorben am 4. Juli 2018, wohnhaft gewesen Bellevuestrasse 19B, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 20. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 8. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Giglio, Giovanni, de l'Italie, né le 30 août 1944, décédé le 2 avril 2018, domicilié de son vivant rue Henri-Dunant 14, 2504 Biel/Bienne, succession répudié.

Date de l'ouverture de faillite: 12 juin 2018.

Date de la suspension: 21 août 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 8 septembre 2018.

Avance de frais: Fr. 5000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Budi Bau Armierungen GmbH, Zelgstrasse 15, 3661 Uetendorf.

Datum der Konkurseröffnung: 9. August 2018.

Datum der Einstellung: 17. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 8. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.-.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Lika, Hajrun, von Kosovo, geboren am 1. April 1960, gestorben am 18. April 2018, wohnhaft gewesen Chlyrotstrasse 10, 4917 Melchnau.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 22. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 8. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4500.-.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Dolder, Hans Peter, von Schangnau BE, geboren am 12. Februar 1944, gestorben am 15. Juli 2018, wohnhaft gewesen Längfeldstrasse 38, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Euro suisse AG, Betlehemstrasse 36, 3027 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-112.906.899.

Datum der Konkurseröffnung: 7. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Garage DMD GmbH, Waldeckweg 43, 3053 Münchenbuchsee.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-113.246.338.

Datum der Konkurseröffnung: 20. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kleintierzentrum Bümpliz GmbH, Bernstrasse 101, 3018 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-334.084.060.

Datum der Konkurseröffnung: 15. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Prima-Fugen GmbH, Kasparstrasse 17/39, 3027 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-304.292.286.

Datum der Konkurseröffnung: 15. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Remaos AG, Ankerstrasse 29, 3006 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-109.034.431.

Datum der Konkurseröffnung: 14. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Benotherm GmbH, General Dufour-Strasse 17, 2502 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-142.255.291.

Datum der Konkurseröffnung: 15. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht. Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Hänni, Martin Toni, von Strättligen BE, geboren am 18. August 1936, gestorben am 5. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im Tilia Pflegezentrum, Ittigenstrasse 16, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. August 2018.

Eingabefrist bis 30. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hauke, Kurt, von Deutschland, geboren am 29. Januar 1936, gestorben am 9. Juni 2018, wohnhaft gewesen Kranichweg 5/23, 3074 Muri bei Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. August 2018.

Eingabefrist bis 30. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Meyer-Trummer, Lore Elfriede, von Reisiswil BE, geboren am 22. Mai 1932, gestorben am 19. Mai 2018, wohnhaft gewesen Unterdorfstrasse 2, 3072 Ostermundigen, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Juli 2018.

Eingabefrist bis 30. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Puksuk, Jakrapan, von Baden AG, geboren am 9. November 1982, wohnhaft Wabersackerstrasse 61, 3097 Liebefeld.

Datum der Konkurseröffnung: 7. August 2018.

Eingabefrist bis 30. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Romano, Salvatore, von Italien, geboren am 8. Mai 1974, gestorben am 31. Mai 2018, wohnhaft gewesen Mühleweg 6, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Juli 2018.

Eingabefrist bis 30. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Fuhrer-Tompich, Ottilie, von Adelboden BE, geboren am 13. September 1932, gestorben am 5. April 2018, wohnhaft gewesen Lindenweg 103, 2503 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Cristal, Erlacherweg 40, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Juni 2018.

Eingabefrist bis 30. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind während der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 18. Juni 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Lindsay, Daphne Charlotte, gewesene Raumpflegerin, von Aarau AG, geboren am 21. Juni 1948, gestorben am 22. Mai 2018, wohnhaft gewesen Schwänenweg 14, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Juli 2018.

Eingabefrist bis 30. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Ramseier, Walter, gewesener Rentner, von Trub BE, geboren am 16. November 1916, gestorben am 29. Juni 2018, wohnhaft gewesen Betreuung und Pflege Untere Mühle, Unterdorfstrasse 17, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Juli 2018.

Eingabefrist bis 30. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Albano, Gasperino, von Italien, geboren am 28. Juli 1978, wohnhaft Bachstrasse 29, 3367 Thörigen.

Datum der Konkurseröffnung: 15. August 2018.

Eingabefrist bis 30. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Bausch-Kissling, Anna Maria, von Wynau BE, geboren am 26. Juli 1932, gestorben am 2. Juli 2018, wohnhaft gewesen in 4923 Wynau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. August 2018.

Eingabefrist bis 30. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Blagojevic, Sretenka, Packerin, von Serbien, geboren am 17. Februar 1976, wohnhaft Flurweg 44, 3072 Ostermundigen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Blagojevic, Zoran, Chauffeur, von Serbien, geboren am 4. August 1973, wohnhaft: Flurweg 44, 3072 Ostermündigen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Dittrich Anthon, Edith Agnes, geboren am 4. Juni 1938, gestorben am 10. Mai 2018, wohnhaft gewesen Lindachstrasse 15B, 3038 Kirchlindach, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Guggisberg-Marti, Ursula, von Sumiswald BE und Thierachern BE, geboren am 27. November 1951, gestorben am 24. März 2018, wohnhaft gewesen Lyssstrasse 8, 3322 Urtenen-Schönbühl, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, Bernstrasse 137, 3267 Seedorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Guggisberg, Hans Rudolf, von Thierachern BE, geboren am 15. Oktober 1949, gestorben am 1. Februar 2018, wohnhaft gewesen Lyssstrasse 8, 3322 Urtenen-Schönbühl, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, Bernstrasse 137, 3267 Seedorf BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Künzi, Andreas Urs, von Adelboden BE, geboren am 16. Februar 1954, gestorben am 23. Juli 2017, wohnhaft gewesen Freiburgstrasse 527, 3172 Niederwangen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Layer, Hedwig, von Basel, geboren am 15. April 1924, gestorben am 25. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hessesstrasse 43, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Löffel, Dora, von Worben BE, geboren am 26. Juli 1939, gestorben am 4. April 2018, wohnhaft gewesen Keltenstrasse 25, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Schwabgut, Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Lüthi-Beer, Franziska, von Trub BE und Lauperswil BE, geboren am 27. April 1967, gestorben am 30. April 2018, wohnhaft gewesen Moosstrasse 37, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Stoffel, Judith, von Visp VS und Visperterminen VS, geboren am 22. Juni 1967, gestorben am 20. März 2018, wohnhaft gewesen Grundweg 16, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Stovicek, Elfriede, von Österreich, geboren am 24. Januar 1938, gestorben am 3. Februar 2018, wohnhaft gewesen Senevita Westside, Ramuzstrasse 14, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Uthayakumar, Nagarajah, Produktionsmitarbeiter, von Münchenbuchsee BE, geboren am 19. November 1970, wohnhaft Grundweg 10, 3053 Münchenbuchsee.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Winkler, Rainer Willi, von Deutschland, geboren am 13. Juli 1959, wohnhaft Wengerliweg 12, 3152 Mamishaus, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «PayTerminal.ch», Winkler, Wengerliweg 12, 3152 Mamishaus.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bacon-Allenbach, Lilli, von Charmoille JU, geboren am 11. August 1934, gestorben am 21. Februar 2018, wohnhaft gewesen Salzhausstrasse 7, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Berger, David Henri, von Buchholterberg BE, geboren am 7. März 1937, gestorben am 19. Februar 2018, wohnhaft gewesen Wingarten 6, 2552 Orpund, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend des Abtretungsbegehrens gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Blaser, Charles, von Trachselwald, geboren am 3. Mai 1967, wohnhaft Juraweg 10, 3250 Lyss.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den

Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgedehnten Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Charles Mentha GmbH, Buswilstrasse 27, 3263 Bütigen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-114.552.068.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen, betreffend den ausstehenden Debitorenguthaben und zur Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

D'Huc, Christoph Arnold, von Orbe VD, geboren am 3. September 1961, gestorben am 19. März 2018, wohnhaft gewesen Metzgergasse 1, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Fritschi, Fabian, geboren am 12. Juli 1973, wohnhaft Bielstrasse 14, 3250 Lyss.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgedehnten Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Gygax-Spätig, Daniel Paul, von Seeberg, geboren am 14. Februar 1948, wohnhaft Buswilstrasse 28c, 3250 Lyss, alte Adresse Neugasse 21, 3282 Barga. Mitglied der Kollektivgesellschaft «Rosmarie Daniel Gygax», Bodentechnik, Barga, (CHE-106.309.560).

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Gleichzeitig mit dem Kollokationsplan liegt folgendes Lastenverzeichnis auf:

– Barga-Grundbuch Blatt Nr. 646

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgedehnten Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Roth, Denise, von Walperswil, geboren am 22. Dezember 1982, gestorben am 22. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Krähenbergstrasse 1A, 2543 Lengnau, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Roth, Peter Albert, von Kandergrund BE, geboren am 17. Februar 1969, gestorben am 25. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Länggasse 48, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Schärer, Toni Walter, von Affoltern im Emmental, geboren am 12. Dezember 1932, gestorben am 4. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 11, 2562 Port, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen, betreffend den ausstehenden Guthaben. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Schwab, Olivier, von Siselen, geboren am 18. August 1962, gestorben am 18. März 2018, wohnhaft gewesen Grillenweg 17, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Thoma, Oswald Arnold, von Amden, geboren am 25. Februar 1948, gestorben am 16. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bielstrasse 74, 2560 Nidau, mit Aufenthalt im Pflegezentrum Schlössli, 2504 Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

van Kuiken, Pieter Johannes Jacobus, gewesener Busfahrer, von den Niederlanden, geboren am 24. Juli 1958, gestorben am 9. Januar 2015, wohnhaft gewesen in 3800 Unterseen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Wittwer, Hans Erwin, gewesener Rentner, von Trub BE, geboren am 17. März 1929, gestorben am 14. März 2018, wohnhaft gewesen Simmentalstrasse 8, 3700 Spiez mit Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Eigen, 3705 Faulensee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Brahim, Sammy, von Bowil BE, geboren am 12. Juli 1985, gestorben am 26. September 2017, wohnhaft gewesen Spitalgasse 4, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Dubach-Anderegg, Hedwig, von Lützelflüh BE, geboren am 17. April 1918, gestorben am 28. Februar 2018, wohnhaft gewesen Gerbestrasse 3, 3415 Rüegsauschachen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Liechti, Peter Heinrich, von Buchholterberg BE, geboren am 30. Mai 1955, gestorben am 31. Dezember 2014, wohnhaft gewesen Zollbrückstrasse 35a, 3439 Ranflüh, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Lüscher, Alfred Andreas, von Muhen AG, geboren am 2. Juni 1967, gestorben am 6. April 2018, wohnhaft gewesen Gustiweid 280, 6197 Schangnau, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Es liegt auch das Lastenverzeichnis für das Grundstück Schangnau-Grundbuch Blatt Nr. 390, Gustiweid 280, Schangnau, auf.

Seiler, Markus, von Madiswil BE, geboren am 30. April 1950, gestorben am 16. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hasenmattstrasse 1, 3427 Utzenstorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 30. August 2018 bis 18. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 30. August 2018 bis 8. September 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bieri, Margrit Johanna, von Schangnau BE, geboren am 13. September 1949, gestorben am 29. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Alpenblickstrasse 25, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 14. August 2018.

De Nardo, Franca, Sachbearbeiterin, von Bern BE, geboren am 27. Februar 1978, wohnhaft Stoosstrasse 6, 3008 Bern.

Datum des Schlusses: 15. August 2018.

Halimaj Hatim, von Kosovo, geboren am 29. April 1968, gestorben am 22. Februar 2018, wohnhaft gewesen Muldenweg 9, 3075 Rüfenacht, mit Aufenthalt im Solina Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 14. August 2018.

Iseli, René Kurt, von Aeflingen BE, geboren am 4. November 1952, gestorben am 26. September 2017, wohnhaft gewesen Bethlehemstrasse 20, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 14. August 2018.

Leber, Jean-Pierre, von La Chaux-de-Fonds NE, geboren am 12. März 1933, gestorben am 19. Januar 2018, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 49, 3015 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 15. August 2018.

Oberli, Niklaus, von Rüderswil BE, geboren am 1. Juli 1957, gestorben am 2. Februar 2018, wohnhaft gewesen Blankweg 51, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 15. August 2018.

Pajkovic-Oesch, Tanja, Pflegefachfrau, von Oberlangenegg BE, geboren am 12. August 1986, wohnhaft Oberer Areggweg 31, 3004 Bern.

Datum des Schlusses: 15. August 2018.

Sommer-Baumgartner, Ruth Verena, von Sumiswald BE, geboren am 14. Juni 1932, gestorben am 24. März 2018, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 67, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 15. August 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Baumgartner, Andreas, von Bangerten BE, geboren am 31. Mai 1954, gestorben am 5. Mai 2017, wohnhaft gewesen Lehnweg 29, 4704 Niederbipp, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 20. August 2018.

Ucan-Suter, Gisela, von Muothathal SZ, geboren am 29. September 1961, gestorben am 16. Januar 2018, wohnhaft gewesen Gyrischachenstrasse 36, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 20. August 2018.

Wechsler-Bossert, Marta Pauline, von Hergiswil bei Willisau LU, geboren am 7. September 1929, gestorben am 27. Februar 2018, wohnhaft gewesen Murgenthalstrasse 56, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 20. August 2018.

Widmer, Kurt, von Hasle bei Burgdorf, geboren am 26. März 1947, gestorben am 31. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Zentrum Schlossmatt, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 20. August 2018.

Bestätigung des Nachlassvertrages

Bays, Melissa, Orpundstrasse 78, 2504 Biel.

Verhandlung am 21. August 2018.

Nachlassvertrag bestätigt am 21. August 2018.

Mit Entscheid vom 21. August 2018 wurde der Nachlassvertrag gerichtlich bestätigt.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Der Gerichtspräsident: Oberle

Schuldenruf im Nachlassverfahren

ISOMA AG, Industriestrasse 37a, 2555 Brügg

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis 21. Februar 2019

Sachwalterin: GisselbRecht & Wirtschaft AG, Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Eingabefrist bis 29. September 2018.

Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen mit gesonderter Zinsabrechnung Wert 27. April 2018 (Anordnung der provisorischen Nachlassstundung) und unter Bezeichnung allfälliger Pfand-, Retentions- und Vorzugsrechte sowie mittels Beilage der entsprechenden Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Mahnungen usw.) innert einem Monat seit der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 29. August 2018 bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden.

Personen, die auf Vermögensstücke Anspruch erheben, die sich bei der Schuldnerin befinden, werden ebenfalls aufgefordert, dies der Sachwalterin während der Eingabefrist unter Beilage entsprechender Beweismittel mitzuteilen.

Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Die Nachlassschuldnerin beabsichtigt, ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung vorzuschlagen. Ort und Datum der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Nachlassstundung

Isoma AG, Industriestrasse 37a, 2555 Brügg BE.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis am 21. Februar 2019.

Sachwalterin: GisselbRecht & Wirtschaft AG (Mandatsleiter Thomas Gisselbrecht, Rechtsanwalt, Mitglied des Verwaltungsrates), Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Der Erteilung der definitiven Nachlassstundung war eine stille provisorische Nachlassstundung vom 27. April 2018 bis 27. August 2018 vorausgegangen.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls wird ein Verzicht auf Beschwerde angenommen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Der Gerichtspräsident: Oberle

Schuldenruf im Nachlassverfahren

Lehmann, Shantha Sarah, Kernstrasse 4, 3067 Boll.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis am 8. Februar 2019.

Gemäss Entscheid des Regionalgerichtes Bern-Mittelland vom 8. August 2018 wird eine gerichtliche Nachlassstundung von sechs Monaten gewährt.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden hiernit aufgefordert, ihre Forderung mit Wert 2. Juli 2018 (Datum provisorische Nachlassstundung) mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Sachwalter schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, welche sich beim Schuldner befinden, Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel dem Sachwalter schriftlich mitzuteilen.

Bereits während der provisorischen Stundung eingereichte Forderungsanmeldungen müssen nicht erneut eingereicht werden, sofern sich die Forderung unterdessen nicht verändert hat.

Die Gläubigerversammlung findet am 22. Oktober 2018, 10 Uhr, am Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss, statt.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassstundungsakten ab 2. Oktober 2018 nach Voranmeldung im Büro des Sachwalters einsehen. Fachstelle Schuldensanierung Mittelland 3250 Lyss

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Kappelen

Einwohnergemeinde – Urnenwahlen

Der Gemeinderat Kappelen veröffentlicht, gestützt auf Artikel 5 des Wahlreglements der Gemeinde Kappelen die folgenden Daten der Erneuerungswahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 vom **11. November 2018**.

An der Urne zu wählen sind

1. im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - 6 Mitglieder des Gemeinderates
 - 5 Mitglieder der Baukommission
 - 5 Mitglieder der Schul- und Kindergartenkommission
2. im Mehrheitsverfahren (Majorz)
 - der/die Gemeindepräsident/in

Die Stimmabgabe kann entweder brieflich an die Gemeindeverwaltung Kappelen oder persönlich im Wahllokal im Gemeindehaus Kappelen am Sonntag, 11. November 2018, von 10 bis 11 Uhr erfolgen. Allfällige Stichwahlen für das Amt des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin finden am 25. November 2018 statt.

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge (Listen) sind bis am 34. Tag (am fünfletzten Montag vor dem Wahltag), also bis spätestens 8. Oktober 2018, bis 12 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Kappelen schriftlich einzureichen. Sie können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Wahlen zu treffen sind; bei Verhältniswahlen kann derselbe Name zweimal aufgeführt werden (kumulieren).

Die Vorschläge müssen von wenigstens zehn in der Gemeinde Kappelen Stimmberechtigten unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen. Eine/ein Stimmberechtigte/r darf für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen und kann nach der Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen. Keine/kein Stimmberechtigte/r darf für dieselbe Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen.

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Adresse zu bezeichnen. Musterbogen für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Kappelen bezogen oder im Internet unter www.kappelen.ch heruntergeladen werden. Im Wahlgang kann nur Kandidaten und Kandidatinnen die Stimme gegeben werden, welche gemäss oben genanntem Verfahren vorgeschlagen worden sind.

Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt (stille Wahlen).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Wahlreglements der Einwohnergemeinde Kappelen verwiesen.

Kappelen, 14. August 2018
Einwohnergemeinde Kappelen

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Gündlischwand

Baupublikation

Gesuchstellerin: Verein Alpengarten Schynige Platte, per Adresse Peter Wenger, Beatenbergstrasse 23, 3800 Unterseen.

Projektverfasserin: Boss + Michel AG, Architekten HTL, Bahnhofstrasse 120B, 3815 Zweisültschinnen.

Bauvorhaben: Neubau Ausstellungspavillon/Lagerraum beim Zugang zum Alpengarten und Rundweg Schynige Platte.

Standort: Schynige Platte, Parzelle Nr. 202, Koordinaten 2.636.125/1.166.850, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG) Auflage- und Einsprachefrist bis 1. Oktober 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3815 Gündlischwand.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprache-

frist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Oeschenbach

Bau- und Gewässerschutzbewilligung

Gesuchsteller: Urs Appoloni, Oberbleuen 13c, 4943 Oeschenbach.

Projektverfasser: Architekturbüro Weber, Gerberain 209, 4937 Ursenbach.

Standort: Oberbleuen 13, 4943 Oeschenbach, Parzelle Nr. 11, Koordinaten 2.623.581/1.218.327, Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Neubau Autounterstand auf zwei Seiten offen für zwei Autoabstellplätze.

Beanspruchte Ausnahmen:

- a) Ausnahme nach Artikel 24 RPG (Raumplanungsgesetz) für das Bauen in der Landwirtschaftszone
- b) Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 2 (Unterschreitung des Gebäudeabstandes) des Dekretes über das Normalbaureglement

Gewässerschutz: Gemäss Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach.

Gewässerschutzbereich B.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach.

Stettlen

Baupublikation

Gesuchsteller: Franz und Elisabeth Wyss, Etterholenweg 15, 3066 Stettlen.

Projektverfasser: GLB Emmental, Schüpbachstrasse 26, 3543 Emmenmatt.

Objekt: Parzelle Nr. 199.

Standort: Etterholenweg 15, 3066 Stettlen.

Zone: Landwirtschaftszone LWZ.

Schutzobjekt: Schützenswertes Objekt.

Gewässerschutzbereich: A.

Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube mit Liegehalle.

Auflage- und Einsprachefrist: 29. August 2018 bis 27. September 2018.

Auflageort: Bauverwaltung, Bernstrasse 116, 3066 Stettlen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung, Bernstrasse 116, Postfach 217, 3066 Stettlen, einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche nach Artikel 30ff. BauG. Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung oder sonstwie in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt wird, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist. Der Anspruch auf Lastenausgleich verirket, wenn er nicht fristgemäss angemeldet wird.

Die Akten können während der Öffnungszeiten am Empfangsschalter der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Bauverwaltung Stettlen

2-1

amtsblatt@gassmann.ch

Ausserordentliche Baugesuche

Belp

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Hanspeter und Annerös Bieri, Lehn 2, 3123 Belp.

Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung der Wohnungen im Stöckli.

Bauart: Die bestehende Bauweise wird übernommen.

Standort: Lehn Nr. 3, auf Grundbuch Blatt Nr. 193, Landwirtschaftszone, Gewässerschutzbereich A, ES III, Koordinaten 2.606.735/1.192.900, Schutzobjekt Kategorie erhaltenswert.

Auflageort und Einsprachestelle: Abteilung Bau, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp.

Auflage- und Einsprachefrist bis 1. Oktober 2018.

Belp, 23. August 2018

Abteilung Bau Belp, Jürg Aebersold

Belp

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Walter Künzi, Schafmattstrasse 10, 3123 Belp.

Bauvorhaben: Erstellen von je einem zusätzlichen Zimmer im Obergeschoss und im Dachgeschoss des Ökonomiebereiches.

Bauart: Die bestehende Bauweise wird übernommen.

Standort: Jägerheimweg Nr. 263, auf Grundbuch Blatt Nr. 876, Landwirtschaftszone, Gewässerschutzbereich A, ES III, Koordinaten 2.606.020/1.193.990.

Auflageort und Einsprachestelle: Abteilung Bau Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp.

Auflage- und Einsprachefrist: 28. September 2018.

Belp, 20. August 2018

Abteilung Bau Belp, Jürg Aebersold

Obersteckholz

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Bauherrschaft: Monika Wisler, Industriering 11, 3250 Lyss.

Projektverfasser: Hansrudolf Jordi, Am Wald 28, 4924 Obersteckholz.

Bauvorhaben: Energetische Gesamtsanierung, anheben Geschossdecke und aufstellen einer Luft/Wasser-Wärmepumpe.

Standort: Am Wald 27, 4924 Obersteckholz, Parzelle Nr. 327.

Zonen: Landwirtschaftszone, Streusiedlungsgebiet. Bauinventar: Schützenswert, K-Objekt; Gewässerschutzbereich üb.

Beantragte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 1. Oktober 2018.

Auflagestelle/Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Winkel, 4924 Obersteckholz.

Es wird auf die aufgestellten Profile und die aufgelegten Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Obersteckholz einzureichen. Ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich.

Obersteckholz, 20. August 2018

Baukommission Obersteckholz

Vechigen

Bauen ausserhalb Bauzone und Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Markus Schweizer, Radelfingenstrasse 130, 3068 Utzigen.

Projektverfasser: GLB Emmental, Schüpbachstrasse 26, 3543 Emmenmatt.

Bauvorhaben: Umnutzung Schweinestall in Kuh-Laufstall, Einbau Melkstand, Neubau Sitzplatz.

Standort: Radelfingenstrasse Nrn. 130, 130a, 130b, Parzelle Nr. 1242.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:

Anschluss an Güllengrube.

Schutzzone: Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Unterschreiten Strassenabstand Artikel 80 SG

Einsprachefrist bis 28. September 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauabteilung Vechigen, Kernstrasse 1, 3067 Boll.

Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Publikation von Bauvorhaben gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998, Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und Artikel 25 Absatz 2 Bst. der Eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998.

Einwohnergemeinde Vechigen

Die Bauabteilung

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Adelboden

Öffentliche Planaufgabe/Überbauungsordnung Nr. 61 Mischabwasserkanal und Wasserleitung Büdemli

Die Einwohnergemeinde Adelboden und die Adewasser AG bringen gestützt auf Artikel 28 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes die Überbauungsordnung Nr. 61 «Mischabwasserkanal und Wasserleitung Büdemli» zur öffentlichen Auflage.

Die Überbauungsordnung Nr. 61 beinhaltet den Ersatz der Mischabwasserkanalisation mit angepasster Linienführung und den Ersatz der Trinkwasserleitung.

Der Überbauungsplan inklusive Überbauungsvorschriften liegt vom 28. August bis 27. September 2018 bei der Gemeindeverwaltung Adelboden öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung, 3715 Adelboden, schriftlich und begründet einzureichen.

Bauverwaltung Adelboden

Arch und Rüti bei Büren

Öffentliche Bekanntmachung Überbauungsordnung Kiesabbau Grott-Ischlag Baugesuch für Kiesabbau und Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial mit neuer Erschliessung Änderungen Zonenpläne Arch sowie Rüti bei Büren Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die von der Einwohnergemeinde Arch am 16. Mai 2017 bzw. Rüti bei Büren am 18. Mai 2017 beschlossene Überbauungsordnung Kiesabbau Grott-Ischlag bestehend aus Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften in Anwendung von Artikel 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 mit Datum vom 26. Juni 2018 genehmigt.

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach dieser Publikation in Kraft.

Die Unterlagen stehen bei den Gemeindeverwaltungen Arch sowie Rüti bei Büren beim Regierungsrats- halteramt Seeland und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, jedermann zur Einsichtnahme offen.

Arch/Rüti bei Büren, 13. August 2018
Gemeinderäte Arch und Rüti bei Büren

Belp

Öffentliche Planaufgabe der geringfügigen Änderung der ZPP Nr. XVI «Oberried»

Der Gemeinderat Belp bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die vorerwähnte geringfügige Änderung zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 31. August bis 1. Oktober 2018, in der Gemeindeverwaltung Belp, Abteilung Bau, Güterstrasse 13, 3123 Belp, während der Büroöffnungszeiten öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Gemeindeverwaltung Belp, Abteilung Bau, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp, schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwendung eingereicht werden.

Belp, 20. August 2018

Der Gemeinderat

Boltigen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte S-0172527.1

Transformatorstation Jaunpass
– Neubau auf Parzelle 1548 BR der Gemeinde

Boltigen
Koordinaten 2592312/1160104

L-0227957.1

16 kV-Kabel zwischen der Mast-Transformatorstation HEB Nr. 72 und der Transformatorstation Jaunpass
– Neuverlegung

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 30. August 2018 bis zum 1. Oktober 2018 in der Gemeindeverwaltung Boltigen, Vijelimatte 281h, 3766 Boltigen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Fahrni bei Thun

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte S-0172582.1

Transformatorstation Bach Fahrni
– Neubau Trafostation auf Parzelle 422 der Gemeinde Fahrni

Koordinaten: 2618691/1182819
L-0114057.2

24-kV-Kabel zur Transformatorstation Bach
– Freileitungsverkabelung
Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen, im Namen von BKW Energie AG,

Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plan-genehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 30. August 2018 bis zum 1. Oktober 2018 in der Gemeindeverwaltung Fahrni, Rachholtern 66 B, 3617 Fahrni bei Thun, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Ittigen

Öffentliche Planaufgabe nach Artikel 60 BauG

Änderung ZPP G «ESP Ittigen-Papiermühle/Teilgebiete 3/4/10/11» und Änderung UeO Nr. 315.12 «ESP Ittigen-Papiermühle/Zentrum Papiermühle».

Der Gemeinderat Ittigen bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Änderung ZPP G «ESP Ittigen-Papiermühle/Teilgebiete 3/4/10/11» und die Änderung UeO Nr. 315.12 «ESP Ittigen-Papiermühle/Zentrum Papiermühle» zur öffentlichen Auflage.

Auflageort: Dienstleistungszentrum Gemeinde, Abteilung Bau, Rain 7, 3063 Ittigen.

Auflagefrist: Die Unterlagen können vom 31. August bis 1. Oktober 2018 während der Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat, Rain 7, 3063 Ittigen, einzureichen.

Ittigen, 22. August 2018
Gemeinderat Ittigen

Oberhofen

Friedhof Hilterfingen; Aufhebung Grabfelder 2019

Auf dem Friedhof Hilterfingen werden ab 4. März 2019 folgende Gräber aufgehoben:

– Erdreihengräber Nm. 401 bis 468 (13. Mai 1993 bis 13. Januar 1997) Feld 2

Die gesetzliche Grabesruhe von 20 Jahren wird eingehalten. In Anwendung von Artikel 12 Friedhof- und Bestattungsverordnung werden Gräberaufhebungen öffentlich bekannt gemacht. Angehörige haben Gelegenheit, Grabmäler und Grabschmuck sowie Pflanzen bis spätestens am 2. März 2018 zu entfernen, sofern sie darauf Anspruch erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Gräber durch den Friedhofgärtner geräumt.

Im Gedenken an die Verstorbenen wird am Samstag, 2. März 2019, um 16 Uhr in der Kirche Hilterfingen eine liturgische Feier stattfinden. Eine entsprechende Publikation erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Oberhofen, 20. August 2018
Friedhofkommission

Oberthal

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Thomas und Sonja Kupferschmied, Blasen 69, 3531 Oberthal.

Bauvorhaben: Erweiterung Heuraum und Laufstall/ Dachsanierung.

Standort: Parzelle Nr. 114, Blasen 69.

Auflage- und Einsprachefrist bis 1. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 3531 Oberthal.

Das Projekt liegt nach Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Aufgelaufedauer schriftlich und begründet an die Aufgelaufestelle zu richten.

Oberthal, 22. August 2018
Gemeindeverwaltung Oberthal

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsaus-schreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Aufträge per E-Mail im Word-Dokument!

Für amtliche Publikationen: amtsblatt@gassmann.ch

Für kommerzielle Inserate: service@gassmann.ch

Aufruf

Folgende Sparhefte der Valiant Bank werden vermisst:

Nummer 431 93288010 Valiant Bank AG, bzw.
früheres Sparheft der Luzerner Regiobank

Die Gläubiger werden gemäss Artikel 90 OR diese Hefte entkräften und über die Guthaben verfügen, sofern die unbekannteten Inhaber der Hefte diese nicht innert drei Monaten, vom Erscheinen dieser Publikation an gerechnet, der Valiant Bank, Bern, vorlegen und ihr besseres Recht nachweisen.

Bern, 22. August 2018
Valiant Bank AG

A233101

Aufruf

Das Sparheft Nr. 42 0.059.834.08 der Ersparniskasse des Amtsbezirks Interlaken wird vermisst.

Der Gläubiger wird dieses Sparheft gemäss Artikel 977 Absatz 2 OR entkräften und über das Guthaben verfügen, sofern der allfällige Inhaber dieses nicht innerhalb von 30 Tagen, vom Erscheinen dieser Publikation an gerechnet, der Bank EKI Genossenschaft vorlegt und sein besseres Recht nachweist.

Interlaken, 29. August 2018
BANK EKI Genossenschaft

A233190

Freundschaft

Betroffenen Familien helfen ein
möglichst normales Leben zu führen.



Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Erlachstrasse 14, 3001 Bern, Infotelefon: 0848 848 222
cerebral@cerebral.ch, Internet: www.cerebral.ch

A232320

Interlaken
Matten
Unterseen
Iseltwald
Bönigen
Därigen
Leissigen



Feuerwehr
Bödeli

Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli

Die Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen, Iseltwald, Bönigen, Därigen und Leissigen bilden zusammen den Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli.

Per 1. Januar 2019 oder nach Vereinbarung suchen wir einen/eine

Kommandant/in 80–100%

Aufgabenbereich:

- Fachliche und personelle Führung der Feuerwehr mit Sonderstützpunkt-aufgaben
- Führung des Personals im Milizsystem und von Festangestellten
- Strategische Entwicklung der Feuerwehr
- Leitung von Einsätzen
- Planung der Pikettdienste
- Beratung der Behörden und Dritter in feuerwehrtechnischer Hinsicht
- Mithilfe bei Erstellung des Budgets, Jahresrechnung und Finanzplan
- Planung und Durchführungen von Schulungen und Übungen
- Teilnahme, Leitung und Durchführung diverser Sitzungen
- Überwachung und Mithilfe beim Material- und Fahrzeugunterhalt und dessen Beschaffung

Wir erwarten

- eine abgeschlossene Ausbildung als Feuerwehrinstructor FKS
- Führerschein mindestens C1-118
- Führungserfahrung, Organisationstalent, Durchsetzungsvermögen
- Zusammenarbeit mit Partnern- und Notfallorganisationen
- hohe Sozialkompetenz
- Einsatzbereitschaft und Einsatzerfahrung im Bereich der kantonalen SSP-Aufgaben
- Kenntnis der Aufgaben des Sonderstützpunktes (Personenrettung bei Unfällen, Öl-Wehr, Höhenrettungsgeräte, Mobiler Grossventilator)
- Bereitschaft zum Pikettdienst
- gute EDV-Kenntnisse (Office, WinFAP)
- Bereitschaft zu laufender Weiterbildung
- Wohnsitznahme in einer der Verbandsgemeinden
- sehr gute Ortskenntnisse und Kenntnis über die regionalen Gegebenheiten
- in der Region verankert
- Fremdsprachkenntnisse (französisch, englisch) erwünscht

Wir bieten:

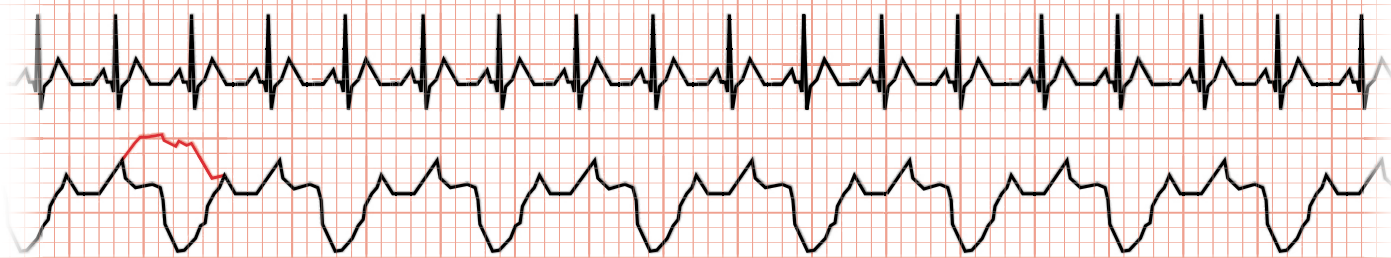
- eine verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit
- Kontakt mit verschiedenen Anspruchsgruppen
- Arbeitsplatz mit einer modernen Infrastruktur im neuen Feuerwehr Werkhof in Interlaken
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen und Sozialleistungen

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 6. September 2018 (Poststempel, A-Post) an den Feuerwehrat Bödeli, p/A Gemeindeverwaltung Matten, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten, zu richten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Feuerwehratpräsident Peter Aeschmann unter 079 208 99 09 gerne zur Verfügung.

Matten, 9. August 2018

Der Feuerwehrat



Für Gesundheit in Afrika.

SolidarMed ist die Schweizer Organisation für Gesundheit in Afrika und verbessert die Gesundheitsversorgung von 1,5 Millionen Menschen.

**SOLIDAR
MED**

www.solidarmed.ch